PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man abonniert beim Buchhandel, bei der Post und | Berlin, den 17. August 1912. | direkt beim Verlage für 4,50 Mk. vierteljährlich.

Akkordstörer.

Die Zahlungeinstellung der bekannten berliner Baufirma Kurt Berndt hat wieder einmal Gelegenheit geboten, sich zu entrüsten, nicht über den Baumeister, der sich weit über seine Kräfte engagierte, nicht über die Banken, die derartige Engagements Herrn Berndt seit Jahren ermöglichten, um nicht die gefürchteten Konsequenzen seines Zusammenbruches tragen zu müssen, nein, über einen Gläubiger, der „nur" 7000 ℳ zu fordern hatte, und die Kühnheit besaß, den Konkurs anzumelden, obwohl die großen Millionengläubiger noch beisammensaßen und über eine Sanierung beratschlagten. Im vorliegenden Fall scheint mir diese Entrüstung schlecht angebracht. Allerdings ist der Akkordstörer wenig beliebt, und man liest in den Konkursspalten der Tageszeitungen und Fachpresse herbe Klagen über ihn. Mit Recht. Denn vielfach handelt es sich da um Elemente, die bei den Zahlungeinstellungen von Warenfirmen durch alle möglichen Schwierigkeiten den Akkord stören, um so den Schuldner zu zwingen, ihre Forderungen voll zu befriedigen. Im besten Fall müssen die Gläubiger wohl oder übel solcher Bevorzugung zustimmen, um sich nicht noch weiter schädigen zu lassen. Sehr oft aber ziehen die Gläubiger ihre bereits gegebenen Zustimmungen zurück und dann muß der Gemeinschuldner, dem bei Vermeidung des Konkurses vielleicht Freunde oder Verwandte zur Seite gestanden hätten, den Konkurs über sich ergehen lassen, ohne nunmehr die Mittel zu haben, einen Zwangsvergleich zu schließen. Solche egoistischen Elemente, die jeden Solidaritätgefühles bar sind, sind in der Tat Schädlinge, gegen die vorzugehen Recht und Pflicht der Presse ist. Aber ein Durchschnittswarenkonkurs ist etwas wesentlich anderes als der Zusammenbruch einer Firma von der Art und dem Range der Berndt'schen. Hier ist der unglückliche Besitzer einer Schuldforderung von 7000 ℳ kein Akkordstörer, wenn er den Konkurs verlangt, sondern jemand, der lediglich sein gutes Recht wahrt. Die Millionengläubiger sind im Falle Berndt gegenüber dem kleinen Mann im Vorteil. Sie haben alle möglichen Deckungen in der Hand. Sie sind auch schuld daran, daß der Kleine dem von den Banken unterstützten Bauunternehmer geborgt hat, und deshalb ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn jener nun Mißtrauen dagegen hat, daß dieselben Männer, denen er bis zu einem gewissen Grade sein Unglück verdankt, über das Schicksal seiner Forderungen entscheiden sollen. Er hat instinktiv die Empfindung, daß die da oben an den grünen Tischen nicht das gleiche Interesse mit ihm teilen. Dazu kommt weiter, daß gerade bei der Zahlungeinstellung einer Baufirma keine Veräußerung der Masse im einzelnen stattfinden kann, wenn die einzelnen Gläubiger nicht jahrelang auf ihr Geld warten wollen. Ein Akkord solcher Firma muß mit einer Veräußerung en bloc enden, und in der Regel wird solche Veräußerung an Gesellschaften erfolgen müssen, die von den großen Gläubigern ad hoc gebildet werden. Schon dadurch treten die Großen hier in einen Gegen-

satz zu den Kleinen, so daß diese schließlich das Bedürfnis empfinden, aus dem Gelände des freiwilligen Akkords, auf dem sie sich unsicher fühlen, in die von der Staatsgewalt umfriedigten Gebiete des Konkurses zu flüchten.

Die Tatsache, daß im Falle Berndt sich wegen 7000 M. Forderungen ein Millionenkonkurs nicht vermeiden ließ, hat von neuem die Diskussion über die Frage der Einführung eines Zwangsvergleiches außerhalb des Konkurses angeregt. Der normal durchgeführte Konkurs kann nach deutschem Recht auf zweierlei Art enden: Entweder wird die Masse ausgeschüttet oder es kommt ein Zwangsvergleich zustande. Voraussetzung für das Zustandekommen des Zwangsvergleiches ist die Genehmigung durch das Gericht, das die Genehmigung versagen muß, wenn irgend etwas formell oder moralisch nicht in Ordnung ist und wenn nicht den Gläubigern mindestens 20% ihrer Forderungen geboten wird. Der Zwangsvergleich gilt als nicht zustande gekommen, wenn nicht die Mehrzahl der in dem anberaumten Termin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger zustimmt und wenn nicht die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Hat diese doppelte Forderung- und Personenmajorität sich für die Annahme des Vergleiches entschieden, so gilt dieser Vergleich nicht bloß für die eventuell im Termin überstimmten Gläubiger, sondern auch für alle Gläubiger, die zur Zeit der Abstimmung irgendwelche Forderungen gegen den Kridar hatten. Die Rechtsfolgen des Zwangsvergleiches sind wesentlich anders als die der Massenausschüttung, denn im letzten Falle bleibt der Gemeinschuldner seinem Gläubiger für denjenigen Teil der Schuld, für den sie keine Befriedigung aus der Masse erhalten haben, weiter haftbar, während im Falle des Zwangsvergleiches der Gemeinschuldner seiner Restforderungen ledig ist, insoweit er sich nicht etwa durch Verpfändungen, Hypothekeneintragungen und ähnlichen Sondersicherheiten über den Massenbestand hinaus verpflichtet hat.

Zweifellos ist die Institution des Zwangsvergleiches sowohl für die Gläubiger als auch für den Gemeinschuldner ein Segen. Die Gläubiger werden wegen der Vorteile, die der Zwangsvergleich dem Schuldner bietet, in der Regel höher befriedigt werden als bei der normalen Beendigung des Konkurses, und dem Schuldner, der den Zwangsvergleich sofort nach der Eröffnung des Konkurses anmelden und dadurch dessen Dauer und Kosten erheblich vermindern kann, ist die Möglichkeit gegeben, sich eine schuldenfreie Existenz zu gründen und ein neues Geschäft zu eröffnen. Die Segnungen des Zwangsvergleiches im Konkurs werden allgemein anerkannt. Aber schon seit sehr langer Zeit ist man bemüht gewesen, auch außerhalb des Konkurses einen gesetzlichen Zwangsvergleich einzuführen. Bereits bei der Schaffung des deutschen Konkursrechtes lag eine Petition des Deutschen Handelstages vor, die die Einführung eines außergerichtlichen Zwangsvergleiches befürwortete. Und der erste Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung sah einen solchen Zwangsvergleich vor. In Deutschland ist es aber trotz aller Bemühungen bis auf den heutigen Tag nicht gelungen, die Regierung von der Zweckmäßigkeit einer Regelung des außergerichtlichen Vergleiches zu überzeugen, obwohl zurzeit Oesterreich, England, Dänemark, Norwegen, Belgien, Luxemburg, Frankreich, die Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Aegypten, Brasilien, Paraguay und sogar Haiti den außergerichtlichen Zwangsvergleich kennen. Für den außergerichtlichen Zwangsvergleich wird von seinen Freunden ins Feld geführt, daß er Kosten und dem Gemeinschuldner die Schande des Konkurses erspart, und daß namentlich aus dem letzten Grunde viele Schuldner alles daran setzen werden, einen Zwangsvergleich zu schließen, um dem Konkurse zu entgehen. Die niedrige Quote, die heute aus den Konkursen herauskomme, sei wesentlich dadurch mit bedingt, daß die Schuldner aus Furcht vor dem Konkurs sich noch lange Zeit über Wasser zu halten trachten, nachdem sie eigentlich bereits insolvent geworden seien.

Sind diese Gründe stichhaltig? Richtig ist allerdings, daß der Konkurs von der Mehrzahl der Geschäftsleute als schändend angesehen wird, während es als durchaus honorig gilt, sich mit seinen Gläubigern schiedlich friedlich zu einigen. Dabei kann, wie jeder Sachkenner weiß, ein freiwilliger Akkord recht schimpflich und sogar betrügerisch sein, während ein Konkurs einen durchaus einwandfreien Charakter tragen kann. Aber die allgemeine Meinung ist nun einmal so. Weshalb? Zwei Momente sind es insbesondere, die hier mitsprechen. Zunächst: Die Oeffentlichkeit des Verfahrens und die Einmischung des Gerichts. Beide Momente aber werden bei der gesetzlichen Festlegung eines außergerichtlichen Vergleiches ja auch nicht zu umgehen sein. Denn die Bezeichnung „außergerichtlich" ist irreführend. Denn wenn man

die Gläubiger zwingen wollte, sich einem Vergleiche zu beugen, so müßte der Staat dafür sorgen, daß die Grundlagen des Vergleiches unanzweifelbar korrekt sind. Dazu gehört vor allem, daß kein Streit über die Forderungen selbst entstehen kann. Es muß also eine amtliche Prüfung und Feststellung der angemeldeten Forderungen erfolgen. Durch wen? Natürlich durch das Gericht oder durch einen vom Gericht Beauftragten. Und auch die Oeffentlichkeit bliebe genau die gleiche wie im Konkursverfahren. Denn es müßte eventuell ein öffentliches Aufgebot erfolgen, einmal, damit sämtliche Gläubiger zur Anmeldung veranlaßt werden, dann aber auch, damit die Schuldner des Gemeinschuldners ihre Zahlungen an die von den Gläubigern bevollmächtigte Person leisten. Durch all diese Manipulationen würde sich die Situation des Gemeinschuldners der Oeffentlichkeit gegenüber kaum anders als bisher gestalten. Es ist auch fraglich, ob die Kosten unter dem neuen Verfahren wesentlich geringer als jetzt sein würden. Gewiß, der normal endende Konkurs kann lange, sehr lange sich hinziehen und viel von der Masse verschlingen. Aber durch den Zwangsvergleich ist ja gerade auch für den Konkurs ein Mittel zu schneller Beendigung gegeben. Denn wie ich oben bereits andeutete, kann der Zwangsvergleich bereits kurz nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner beantragt werden.

Ein Hauptargument aber ist immer für die Freunde des Zwangsvergleiches außerhalb des Konkurses der Hinweis darauf gewesen, daß der im Konkurs befindliche Kaufmann gewisser bürgerlicher Ehrenrechte entraten müsse und daß dadurch der Konkurs etwas Defamierendes gewinne. Die Berechtigung dieses Argumentes läßt sich nicht bestreiten. Es wirkt zweifellos auf den Kaufmann bedrückend, daß er solange, wie er sich im Konkurs befindet, nicht wählen und nicht gewählt werden kann, und daß er nicht als Schöffe und nicht als Geschworener fungieren darf. Aber dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gründe, die den Staat dazu führten, dem im Konkurs befindlichen Kaufmann die Berechtigung zur Bekleidung solcher Ehrenämter abzuerkennen, wesentlich praktischer Natur waren. Nicht etwa, als ob man einen im Konkurs befindlichen Kaufmann für irgendwie moralisch minderwertig oder unwürdig betrachtete. Der Gesetzgeber ging vielmehr lediglich von der Erwägung aus, daß jemand, der vollkommen von seinen Gläubigern abhängt, nicht dasjenige Maß von Freiheit habe, das man für die Betätigung als Schöffe, Geschworener, Stadtverordneter oder Abgeordneter oder für die Ausübung des aktiven Wahlrechts unbedingt voraussetzen müsse. Genau die gleichen Gründe, die den Staat gegenüber dem im Konkurs befindlichen Kaufmann leiteten, treffen aber natürlich auch gegenüber demjenigen Kaufmann zu, der Akkordverhandlungen mit seinen Gläubigern anstrebt. Und es ist noch sehr fraglich, ob nicht auch bei solchen Schuldnern Wahlrecht und Ehrenamtsausübung ruhen müßte.

Nun kann man sich allerdings darauf berufen, daß ja doch eine ganze Reihe von Auslandsstaaten die von uns erstrebte Institution bereits haben und daß dadurch ja doch die Existenzberechtigung eines Zwangsvergleiches außerhalb des Konkurses erwiesen sei. Das klingt sehr logisch, ist aber nicht unbedingt beweiskräftig. Denn es kommt doch wesentlich darauf an, wie die Konkursrechte jener Länder beschaffen sind. Um nur eins hervorzuheben: Oesterreich kennt zweierlei Konkurse, den Kaufmannskonkurs und den gemeinen Konkurs. Ein Zwangsvergleich ist nach österreichischem Recht nur im Kaufmannskonkurs möglich. Natürlich ist unter diesen Umständen ein Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses sehr wichtig, weil dadurch auch Gläubigern und Schuldnern für die Fälle, in denen der kaufmännische Konkurs nicht anwendbar ist, die Möglichkeit eines gerichtlich geregelten Akkords gegeben wird. Ferner: In einer Reihe romanischer Länder ist die staatsbürgerliche Entrechtung des Kaufmannes im Konkurs dadurch von einem sehr üblen Beigeschmack, daß sie über die Beendigung des Konkurses hinaus dauert. Auf diese Weise hat in jenen Ländern die Kaufmannswelt die Berechtigung zu verlangen, daß ihr eine Möglichkeit gegeben wird, sich mit den Gläubigern zu einigen, ohne dauernd oder doch mindestens für längere Zeit Staatsbürger zweiter Klasse zu werden. All diese Gründe fallen für Deutschland fort. Und es ist wirklich nicht einzusehen, warum wir an der bestehenden Gesetzgebung wesentliches nach der Richtung ändern sollen, wie es die Befürworter eines erweiterten Zwangsvergleiches verlangen. Sicherlich ist unsere Konkursordnung in vielen Punkten verbesserungsbedürftig, und man solle die Fehler, die sie aufweist, ausmerzen. Aber ihre Ergänzung durch einen Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses erscheint unnötig. Eine dahinzielende Gesetzgebung könnte nur in Formen gekleidet werden, die am bisherigen faktischen Zustand sehr wenig ändern und daher nur allenthalben Enttäuschung bereiten würden.

Japans Außenhandel im Jahre 1911.

Von Dr. jur. **Edmund Simon**-Nagasaki.

Mit Ausnahme einiger weniger Jahre überwog seit dem Jahre 1896 die Einfuhr nach Japan stets die Ausfuhr. Auch das Jahr 1911 hat keine aktive Handelsbilanz gebracht, sondern schloß mit einem Ueberschuß des Imports im Werte von 66,4 Mill. Yen (1 Yen = 2,10 ℳ), oder nach Abzug des Ueberschusses des Exports nach der Provinz Chosen, deren Handel in den früheren Jahren dem auswärtigen zugezählt wurde, von 40,6 Mill. Yen (ohne Formosa). Da im Juli des Berichtsjahres die neuen Handelsverträge in Kraft traten, wurde in der ersten Hälfte des Jahres eine gesteigerte Mehreinfuhr hervorgerufen, so daß der Gesamtimport des Jahres eine Höhe von 513,8 Mill. Yen (Chosen 15,8 Mill. Yen) erreichte. Wenn dadurch auch zweifellos die Einfuhr stärker als in gewöhnlichen Jahren gewachsen ist, so lehrt doch die überwiegend passive Tendenz der Handelsbilanz der vorhergehenden Jahre, daß Japan auch in Zukunft trotz der jetzt geltenden hohen Prohibitivzölle einen erheblichen Teil seiner Bedürfnisse vom Auslande wird decken müssen, da das Land bei seinem Mangel an Rohstoffen sich nie von der ausländischen Zufuhr freimachen kann und, jedenfalls solange seine Industrie sich noch im Stadium der Entwicklung befindet, zur Stärkung seiner Exportfähigkeit der Einfuhr von Maschinen, Halbfabrikaten und dergleichen nicht entraten kann. Bei der ständig wachsenden Bevölkerungziffer und der allmählichen Umwandlung zum Industriestaate wird ferner die Einfuhr von Nahrungmitteln stets weiter steigen müssen, wenn auch der Erwerb Koreas das bisher relativ geringe für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Terrain erheblich vergrößert hat. Die fremden in Japan ansässigen Kaufleute werden infolge der neuen Zölle, der wachsenden Industrie und bei dem zunehmenden Bestreben japanischer Handelshäuser, direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen, jedenfalls in Zukunft einen schweren Stand haben.

Die Ausfuhr stieg (unter Hinzurechnung der 41,7 Mill. Yen betragenden Ausfuhr nach Chosen) um 30,6 Mill. Yen und hatte einen Wert von 489,1 Mill. Yen. Die Einfuhr (einschl. 15,8 Mill. Yen von Chosen) wuchs um 65,4 Mill. Yen auf 529,6 Mill. Yen an, so daß sich der Gesamthandel auf 1018,7 Mill. Yen belief (1910 922,6 Mill.). Berücksichtigt man ferner die Aus- und Einfuhr von Edelmetallen, die (einschl. Chosen) einen Ueberschuß der Ausfuhr von nur 4,8 Mill. Yen (1910 7,5 Mill.) zeigt, so kann man das Gesamtresultat des auswärtigen Handels als relativ befriedigend bezeichnen. Zweifellos fügten die im Herbst in China ausgebrochenen Unruhen der Ausfuhr zeitweilig großen Schaden zu, auf der andern Seite wurde dieser aber durch einen gesteigerten Bedarf an Lebensmitteln, Waffen, Munition, europäischer Kleidung, Hüten und anderes mehr wieder wettgemacht, so daß der Wert des Exportes nach China und Kwantung um 5 Mill. Yen gegen das Vorjahr stieg. Der Kabinettswechsel wirkte belebend auf Handel und Industrie, da durch ihn eine Aenderung der Finanzpolitik durch äußerste Beschränkung der unproduktiven und nicht dringend notwendigen Ausgaben im neuen Budget versprochen wurde. Der Ausfall der Reis-, Tee- und Seidenernte war vorzüglich, jedoch gelang es gewissenlosen Spekulanten in Tokio und Osaka durch Ausstreuen falscher Nachrichten über den mutmaßlichen Ertrag der Reisernte die Preise auf einer ungewöhnlich hohen Stufe zu halten, so daß die bereits unter der Last der indirekten und direkten Steuern und der hohen Lebensmittelpreise seufzende ärmere Bevölkerung des Landes dieses Hauptnahrungmittel kaum noch erschwingen konnte. Die japanischen Werte erfuhren an den inländischen und ausländischen Börsen seit dem Sommer des Jahres große Kursrückgänge, die durch Zweifel an der Bonität der Staatsfinanzen hervorgerufen wurden, da die vom Katsuraministerium in überhastetem Tempo vorgenommene Schuldentilgung ohne merklichen Erfolg geblieben war.

Im einzelnen nahm der japanische Außenhandel (ohne Formosa) in den letzten drei Jahren folgende Entwicklung (in 1 000 000 Yen):

	1909	1910	1911 (Altjapan)	1911 (Chosen)
Export	413,1	458,4	447,4	41,7
Import	394,2	464.2	513.8	15.8
Zusamm.	807,3	922,6	961,2	57,5
	+ 18,9	— 5,8	— 66,4	+ 25,9

Die Erträgnisse aus Einfuhrzöllen, Tonnen- und anderen Gebühren betrugen 1909 36,4 Mill. Yen, 1910 37,1 Mill. Yen, 1911 44,4 Mill. Yen (einschl. Chosen). Die Aus- und Einfuhr von Edelmetallen bezifferte sich auf folgende Werte (in 1 000 000 Yen):

	1909	1910	1911 (Altjapan)	1911 (Chosen)
Export	6,6	25,2	24,4	4,9
Import	79,6	17,6	6,1	18,3
Zusammen . . .	86,2	42,8	30,5	23,2
Ueberschuß d. Einf.	—	7,6	18,2	—
Ueberschuß d. Ausf.	73,0	—	—	13,3

Die Güterausfuhr im allgemeinen wuchs (einschließlich Chosen) um 30,7 Mill. Yen gegen das Vorjahr. Ueber die Höhe des Exports nach Deutschland liegen zurzeit noch keine sicheren Statistiken vor, Hauptausfuhrartikel sind Seidengewebe, ferner Stroh- und Holzgeflechte, Kampfer, Kupfer, Porzellan und Steingut, sowie Lackwaren. Dazu kommen geringe Posten von Rohseide, Baumwollgeweben, Reis u. a. m.

Die Gesamtausfuhr von Rohseide (128,8 Mill. Yen), dem Hauptstapelprodukt Japans, nahm gegen das Vorjahr um fast 2 Mill. Yen ab. Dieser Ausfall ist auf Rechnung der Vereinigten Staaten zu setzen, wo sich der Bedarf infolge Zusammenbruchs einer großen Weberei verringert haben soll. Trotz

des zwischen Italien und der Türkei ausgebrochenen Krieges stieg die Ausfuhr nach Italien um fast 2 Mill. Yen, ebenso vergrößerte sich der Export nach Rußland um nahezu 2 Mill. Yen. Seidengewebe wurden für 34 Mill. Yen ausgeführt, und zwar vornehmlich nach Frankreich (9 Mill. Yen), Großbritannien (6 Mill. Yen), Britisch-Indien (5 Mill. Yen), den Vereinigten Staaten (3,7 Mill. Yen), Australien (2,4 Mill. Yen) und Deutschland (1,7 Mill. Yen). Infolge der primitiven Webemethoden entbehren dieselben der Einförmigkeit der Qualität und des guten Finish, auch wird über unvollkommene Einfärbung geklagt. All diese Mängel können nur durch Einführung moderner Methoden und erstklassiger Maschinerien, sowie Ausbildung eines geübten Arbeitermaterials gehoben werden. Das Ausfuhrgeschäft von Baumwollgarnen, deren Hauptmarkt China und Kwantung ist, kam gegen Ende des Jahres durch die Revolution zeitweilig stark ins Stocken, da sich die Garnhändler in Shanghai und Hankow vielfach genötigt sahen, die eingegangenen Kontrakte rückgängig zu machen. Der Ausfall dadurch bezifferte sich auf über 5 Mill. Yen. Ebenso litt der Export von Textilwaren durch die chinesischen Wirren, in der Mandschurei begegneten die japanischen Baumwollgewebe einer scharfen Konkurrenz der amerikanischen, die vermutlich im kommenden Jahre bei den billigen Preisen der amerikanischen Rohbaumwolle für die teueren japanischen Erzeugnisse noch fühlbarer werden dürfte.

Tee, ebenfalls ein wichtiges Ausfuhrprodukt Japans, das fast ausschließlich auf dem nordamerikanischen Markte abgesetzt wird, ging für 14 Mill. Yen außer Land. Die von Amerika gegen die Einfuhr gefärbten Tees unternommenen Schritte nötigten die japanische Regierung zur gesetzlichen Untersagung dieser Manipulation. Infolge der in Japan herrschenden hohen Reispreise (siehe unten) betrug der Reisexport nur 510 000 Pikul (1 Pikul = ca. 60½ kg) im Werte von 3,9 Mill. Yen gegen 1 Mill. Pikul im Werte von 5,9 Mill. Yen im Vorjahre. Der Export geht vornehmlich nach Hawai (218 000 Pik.) und den Vereinigten Staaten (145 000 Pik.) und wird zum großen Teil von den dort lebenden Japanern konsumiert. China und Kwantung führten der schlechten Ernte wegen 3000 Pik. mehr ein als im Vorjahre, dagegen fiel die Ausfuhr nach Russisch-Asien. Deutschland bezog 1700 Pik., England 36 000 Pik. Meeresprodukte wie Seetang, gesalzene und getrocknete Fische, Haifischflossen, Muscheln u. dergl. werden besonders in Südchina abgesetzt, jedoch wurde die Ausfuhr nicht von den Unruhen dort betroffen, sondern steigerte sich auf 9 112 000 Yen. Der nach der Zollstatistik eingetretene Rückgang in der Ausfuhr von Reisbranntwein (Sake), Bier und Zigaretten ist infolge des Fehlens der diesjährigen Ausfuhrwerte nach Korea nur ein scheinbarer. Zwar hat das japanische Bier durch das deutsche, in Tsingtau gebraute, einen beachtenswerten Gegner auf dem Exportmarkte gefunden, brachte es aber dennoch in China und Kwantung zu einem gesteigerten Absatz, der seinen Grund darin hat, daß das japanische Bier infolge Rückvergütung der Alkoholsteuer billiger im Auslande verkauft wird als in Japan selbst. Strohborten und Holzgeflechte, die vornehmlich nach Großbritannien (1,9 Mill. Yen), den Vereinigten Staaten (1,7 Mill. Yen), Deutschland (1,1 Mill. Yen) und Frankreich (1 Mill. Yen) exportiert werden, zeigten einen Rückgang im Werte von 2,7 Mill. Yen bei einem Gesamtexport von 6,3 Mill. Yen, der auf Mangel an Ware zurückzuführen war und Preissteigerungen von 10 bis 25 % veranlaßte. Die 20 Mill. Yen betragende Kupferausfuhr war nur wenig niedriger als die des Vorjahres, der Kohlenexport reger als 1910 (3 Mill. t i. W. von 17,9 Mill. Yen). Kampfer bezog Deutschland 312 000 kg i. W. von 475 000 Yen, während der Gesamtexport sich auf 2 Mill. kg i. W. von 3 Mill. Yen bezifferte.

Wie bereits oben gesagt, wuchs die Gütereinfuhr im Berichtsjahre außerordentlich und betrug 513,8 Mill. Yen (ohne Chosen). Soweit man nach den bisher veröffentlichten Statistiken urteilen kann, stiegen auch die Einfuhrwerte der meisten aus Deutschland eingeführten Güter, von denen die wichtigsten sind Maschinen und Motoren (6,6 Mill. Yen), Lokomotiven und Eisenbahnwagen (1,8 Mill. Yen), Eisen- und Stahlröhren (1 Mill. Yen), Eisen- und Stahlstangen, -stäbe, -platten u. dergl. (5,4 Mill. Yen), Eisen und Stahl in Barren, Nägel (422 000 Yen gegen 969 000 Yen 1910), Schienen (1,8 Mill. Yen); Baumwollgarn (104 000 Yen), Schirtings, Satins und dergleichen (97 000 Yen), Wolle (214 000 Yen), Musseline (434 000 Yen), Wolltuche und Serge (2 Mill. Yen); ferner Papier (1,8 Mill. Yen) und Leder (285 000 Yen).

Der in den letzten Jahren außerordentlich gestiegene Import von Nahrung- und Genußmitteln beweist, daß einmal die japanische Landwirtschaft nicht mehr völlig imstande ist, den wachsenden Bedarf der jährlich sich vergrößernden Bevölkerung zu decken, daß zum andern aber auch die Lebensweise der Bevölkerung nicht mehr so einfach wie früher ist, sondern bei zunehmendem Wohlstande üppiger zu werden beginnt. Dies zeigt sich besonders in den Ziffern der auf den russischen Krieg folgenden Jahre (80,3 Mill. Yen resp. 80,5 Mill. Yen). Im einzelnen wurden in den letzten sechs Jahren an Lebensmitteln u. dergl. importiert (in 1 000 000 Yen):

	1906	1907	1908	1909	1910	1911 (o Chosen)
Vieh	0,3	0,9	1,3	0,5	0,4	0,4
Getreide, Feldfrüchte, Sämereien	39,9	47,4	38,5	28,8	24.9	36,1
Nahrungs- und Genußmittel .	14,5	11,1	8,7	7,6	7,5	6,7
Zucker und zuckerhaltige Fabrikate	24,0	20,1	19,7	13,5	13,3	9.3
Alkohol u. alkoholhaltige Getränke	1.6	1.0	0,9	0.7	0,9	1,5
Zusammen	80,3	80,5	69,2	51,1	47,0	54,1

Die jährlich sinkende Importziffer von Zucker entspricht z. T. der steigenden Entwicklung der heimischen, durch hohen Prohibitivzoll geschützten Zuckerindustrie; sie beweist auf der andern Seite aber, daß der Zuckerkonsum im Verhältnis zu der Zunahme der Bevölkerung zurückgegangen oder jedenfalls nicht gestiegen ist. Diese Erscheinung hat ihren Grund in der Verteuerung des Zuckers durch Kon-

sumsteuer und steigende Produktionskosten. Der jährliche Verbrauch Japans an Zucker wird auf etwa 288 Mill. kg geschätzt, die Gesamtproduktion Formosas soll im letzten Jahre 210 Mill. kg und die Altjapans 48 Mill. kg betragen haben, so daß noch 30 Mill. kg durch Einfuhr zu decken gewesen wären. Da aber aus Japan im Berichtsjahre noch 46,2 Mill. kg ausgeführt worden sind, so beweist das aufs deutlichste, daß der Verbrauch dieses wichtigen Volksnahrungsmittels weit hinter dem Soll zurückbleibt, was bei dem jetzigen exorbitanten Preise von ungefähr 0,20 Yen pro Kin (0,6 kg) ungebleichten Zuckers nicht zu verwundern ist. Auch die Abnahme der Einfuhr von Nahrung- und Genußmitteln beruht auf dem Erstarken der japanischen Landwirtschaft und Industrie, denn eine ständig verminderte Einfuhr zeigen hauptsächlich Schinken und Speck, eingesalzenes Fleisch, gesalzener Walfisch und Fische, kondensierte und sterilisierte Milch und Butter, alles Artikel, welche in zunehmendem Maße in Japan selbst fabriziert werden. Die Einfuhr von Reis war um 2 Mill. Pikul größer als im Vorjahre und belief sich 1911 auf rund 4 Mill. Pik. i. W. von 17,7 Mill. Yen. Dieser vermehrte Import, bei dem es sich vornehmlich um billigen Rangoon- und Saigonreis handelte, wurde hervorgerufen durch die infolge gewissenloser Spekulationen enorm gestiegenen Preise, welche sich auch, nachdem die guten Ernteergebnisse gegen Ende des Jahres festgestellt waren, behaupteten und bis auf 16 bis 18 Yen pro Koku (1,8 hl) anstiegen. Ausländischer Reis ist seines abweichenden Geschmackes wegen ebenso wie der formosanische wenig beliebt und wird nur von der ärmeren Bevölkerung, und selbst von dieser nur mit japanischem Reis oder anderen Getreidearten vermischt genossen. An der Osaka-Börse wurde im November bester Rangoon mit 6,10 Yen, bester Siam mit 6,50 Yen und Saigon mit 5,90 Yen gehandelt. Die steigende Einfuhr von Düngemitteln, von denen das wichtigste Bohnenkuchen ist, (25,3 Mill. Yen) beweist, daß man durch rationelle Bodenbewirtschaftung die Erträgnisse zu steigern bemüht ist (Gesamteinfuhr 1909 27,1 Mill. Yen, 1911 31,7 Mill. Yen). Bei dem gebirgigen Charakter des größten Teiles von Altjapan herrscht Kleinfelderwirtschaft, bei dem terrassenförmigen Anbau sind landwirtschaftliche Maschinen wenig zu verwenden, jedoch bietet die Nordinsel (Yezo), sowie Korea sicher in Zukunft ein gutes Absatzgebiet dafür.

Weiter kann man ein Steigen der Einfuhr von allen zur Produktion nötigen Hilfmitteln und Rohstoffen beobachten, wie das bei der allmählichen Entwicklung Japans zum Industriestaate natürlich ist. Freilich sind die Einfuhrwerte der einzelnen Artikel noch häufigen Schwankungen unterworfen, wie sie durch günstige oder ungünstige Konjunkturen hervorgerufen zu werden pflegen, jedoch läßt sich im allgemeinen eine Zunahme der Einfuhr, insbesondere von Erzen und Mineralien, Metallen und Metallwaren, Maschinen und Maschinenteilen, Instrumenten, Drogen und Chemikalien feststellen. Erze und Mineralien, Metalle und Metallwaren wurden importiert (1 000 000 Yen):

	1909	1910	1911 (ohne Chosen)
Erze u. Mineralien	5,6	9,0	9,9
Metalle	33,7	43,7	57,9
Metallwaren .	7,6	9,4	12,2
Zusammen .	46,9	62,1	80,0

Die Gesamteinfuhrwerte für Lokomotiven, Wagen, Schiffe, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge, sowie wissenschaftliche Instrumente bezifferten sich auf 43,1 Mill. Yen, wobei unter Maschinen vornehmlich zu verstehen sind Gas-, Petroleum- und Heißluftmotoren, Dynamos und Elektromotoren, Nähmaschinen, sowie Spinn- und Webstühle. Drogen und Chemikalien sowie Medizinen wurden eingeführt für rund 26,5 Mill. Yen, die größten Werte entfielen auf kaustischen Soda, Salpetersäure, Potasche, schwefelsauren Amoniak, Glyzerin; an Oelen und Fetten wurden für 21,6 Mill. Yen importiert (1910 19,9 Mill. Yen), darunter Petroleum — ausschließlich aus den Vereinigten Staaten und Holländisch-Indien stammend — 63,6 Mill. Gall. i. W. von 13 Mill. Yen. Der Wert der Farbeneinfuhr stieg auf 11,5 Mill. Yen, worunter künstlicher Indigo — fast ausschließlich von Deutschland — für 3,7 Mill. Yen und Anilinfarben für 3,5 Mill. Yen.

Größere Schwankungen erfuhren die Einfuhrwerte für die in der Textilfabrikation verarbeiteten Rohstoffe wie Rohbaumwolle und Wolle, und damit zusammenhängend die Importwerte der fertigen Textilwaren, wie auch auf der anderen Seite die Ausfuhr von Garnen und Textilwaren auf- und niedergeht. Diese Schwankungen erklären sich daraus, daß sich einmal die heimische Produktion noch nicht genügend dem in- wie ausländischen Bedarf anzupassen versteht, daß zum andern die japanischen Textilerzeugnisse ihre Absatzgebiete noch nicht dauernd behaupten können und noch stark durch die Konkurrenz des Auslandes, insbesondere Englands getroffen werden. Rohbaumwolle bezieht Japan zum größten Teil aus Britisch-Indien (88 Mill. Yen), weitere Lieferanten sind die Vereinigten Staaten (29 Mill. Yen), China (22,5 Mill. Yen) und Aegypten (5,4 Mill. Yen). Der Import war im Berichtsjahre etwas niedriger als 1910 (146,8 Mill. Yen gegen 159,2 Mill. Yen), weil durch die Spinnereivereinigung zur Regelung der Produktion erneute Beschränkungen der Arbeitstunden vorgenommen worden waren, weil ferner im Herbst des Jahres die Zufuhr aus China ins Stocken kam, und auch die Spinnereien mit Hinsicht auf die Störung des Ausfuhrgeschäftes von Baumwollgarnen nach China mit dem Einkauf von Baumwolle der neuen Ernte zurückhielten. Da die amerikanische Baumwollernte besser ausfiel als ursprünglich erwartet, so sanken die Preise für middling an der Osaka-Börse von 50 Yen per 100 Kin auf 43 und 40 Yen, zeitweilig sogar bis auf 32 Yen. Die meisten Spinnereien hatten bereits frühzeitig gekauft und erlitten durch ihre falsche Spekulation Verluste, die sich auf über 8 Mill. Yen beziffert haben sollen. In Korea wurden Pressemeldungen

zufolge ungefähr 2 Mill. Kin geerntet, die Baumwolle kam aber der niedrigen Quotierungen halber bisher so gut wie gar nicht auf den Markt, sondern wird von den Bauern in der Hoffnung auf Preissteigerung zurückgehalten. Auch die Einfuhr von Wolle, die vornehmlich aus Großbritannien und Australien bezogen wird, ging von 13 Mill. Kin auf 11 Mill. Kin zurück. Baumwollgarne und Zwirne wurden, besonders aus England und Deutschland, i. W. von 1,1 Mill. Yen importiert, wollene Garne für 4,7 Mill. Yen. Die Einfuhr von Textilwaren gestaltete sich in den letzten drei Jahren folgendermaßen (1 000 000 Yen):

	1909	1910	1911
Baumwollgewebe	13,9	13,5	13,9
Leinen- und Flachsgewebe .	1,0	0,9	1,2
Wollene Stoffe	9,1	12,5	13,9
Andere Textilwaren . . .	3,2	3,4	3,6
Seidengewebe	0,5	0,4	0,3
Zusammen	27,7	30,7	32,9

Ob die neuen Zollsätze, wie man in japanischen Fabrikantenkreisen hofft, den Import von Textilwaren auf die Dauer zurückhalten können, wird zum großen Teil von den Preisen der japanischen Erzeugnisse abhängen. Bereits jetzt sind Klagen laut geworden, daß man, gestützt durch die Zollschranken, versuche, die Preise zu erhöhen. Da die Muster der japanischen Stoffe leichter und schneller dem augenblicklichen Geschmack der Menge angepaßt werden können als die der lange vor der Saison zu bestellenden ausländischen, so werden die einheimischen Erzeugnisse trotz Preiserhöhung doch von der wenig nach Qualität, sondern hauptsächlich nach gefälligem Aussehen fragenden großen Masse der Japaner lieber gekauft werden als die ausländischen. Sache der Importeure und Fabrikanten wird es daher sein müssen, diesen Faktoren möglichst Rechnung zu tragen.

Revue der Presse.

Der

Mißerfolg der belgischen 300-Millionen-Anleihe

veranlaßt das Berliner Tageblatt (7. August) den Ursachen nahezugehen, aus denen von einer in bezug auf Zinsfuß und Rückzahlung für das Publikum vorteilhaften Staatsanleihe von 300 Mill. nur zirka 137 Mill. Fr. gezeichnet wurden. Das belgische Kapital hat sich in den letzten Jahren gewissermaßen verausgabt und in die Industrie und in Eisenbahn und Hafenbauten derartige hohe Summen hineingesteckt, daß die Kapitalbildung hiermit unmöglich gleichen Schritt halten konnte. So wurden in der letzten Zeit allein mehrere hundert Millionen Franken für den Ausbau des antwerpener Hafens aufgewandt und im ersten Halbjahr 1912 für zirka 400 Mill. Fr. Aktien und Obligationen gezeichnet. Ferner kam hinzu, daß die Emission in der geschäftsstillen Sommerzeit stattfand und außerdem eine gewisse Verstimmung des Publikums über die Bevorzugung des Auslandes durch die belgische Regierung Platz gegriffen hatte, welche zu gleicher Zeit 62,5 Mill. Fr. 4½%iger Schatzbonds, die einen Realzins von 4,66 % erbringen, in London placiert hat. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die schwebende Schuld Belgiens außerordentlich stark angewachsen ist, denn es befinden sich außer der neuen Anleihe für rund 327,8 Mill. Fr. Schatzbonds in Umlauf, deren Verzinsung zwischen 3 und 3¾ % schwankt. — In dem gleichen Blatt bespricht Gerichtsassessor Dr. Cohnreich, Berlin, die

Gefahren der Genossenschaftmitgliedschaft

Vor Gericht machen im Falle des Konkurses einer Genossenschaft oft Mitglieder geltend, daß sie nicht zu Nachschußzahlungen herangezogen werden könnten, da sie auf Grund falscher Vorspiegelungen des Vorstandes in die Genossenschaft eingetreten seien oder auch, weil sie trotz rechtzeitiger Aufkündigung der Mitgliedschaft nicht im Genossenregister gelöscht worden seien. Beide Fälle schützen jedoch, nach der neueren Judikatur des Reichsgerichts, nicht vor der Nachschußpflicht. Die Genossenschaft genießt ihren Kredit auf Grund der öffentlich bekanntgemachten Liste der Mitglieder. Der kreditgewährende Außenstehende kann nicht wissen, unter welchen Voraussetzungen ein einzelner Genosse eingetreten oder daß nur durch Verschulden des Vorstandes die Streichung eines Namens unterblieben ist. Er muß sich darauf verlassen können, daß im Konkursfalle auch sämtliche in der Liste verzeichneten Genossen herangezogen werden und es ist nicht zulässig, daß gerade dann, wenn der Gläubiger bestimmt auf ihn rechnet, ein Genosse sich seinen Verpflichtungen entziehen will. Genossen müssen eben vor dem Eintritt in eine Genossenschaft aufs genaueste alle Angaben prüfen und nach ihrer Austrittserklärung auch darauf achten, daß ihre Löschung in der Mitgliederliste rechtzeitig erfolgt. — Die Entwicklung, welche die

chemische Industrie im Jahre 1911

genommen hat, wird durch eine tabellarische Uebersicht der Frankfurter Zeitung (8. August) illustriert. Hiernach arbeiteten die in der Zusammenstellung berücksichtigten 17 größten deutschen chemischen Fabriken 1911 mit einem Aktienkapital von insgesamt 241,44 Mill. (gegen 233,94 in 1910). Sie verfügten über Reserven von 103,10 Mill. (94,62). Es wurde von ihnen ein Bruttogewinn von 122,99 (114,81) Mill. erzielt und für 28,05 (26,16) Mill. Abschreibungen vorgenommen. Der verfügbare Reingewinn stellte sich auf 73,36 (67,11) Mill. Hieraus

wurden im Durchschnitt der 17 Gesellschaften 19,8 % (19,7) Dividende verteilt. Interessant ist die Feststellung, daß allein auf den großen Konzern Badische, Treptower Anilinfabrik und Fr. Bayer 86 Mill. (wie i. V.) Aktienkapital, 42,24 Mill. (38,94) Reserven und 32,38 (29,48) Mill. Reingewinn entfallen. Die drei Gesellschaften verteilten im Durchschnitt 24,1% (wie i. V.) Dividende. Gegenwärtig sind die Aussichten weiter durchaus befriedigend. Insbesondere nach Mexiko und Rußland hat sich der Export gehoben. — Verschiedene Tageszeitungen bringen Nachrichten von Prozessen gegen eine

schwindelhafte kopenhagener Kommissionsfirma.

Unter der Firma „The American Exchange Co.“ vermittelte der 24jährige Harry Cordesa Termingeschäfte an amerikanischen Produktenbörsen. Die Umsätze der Firma waren außerordentlich bedeutend und erreichten im ersten Quartal 1912 die Höhe von 40 Mill. Kr., von denen Cordesa 2½ % Provision bezog. Bei einem jetzt wegen arglistiger Täuschung gegen ihn angestrengten Prozeß stellte sich nun heraus, daß Cordesa niemals Aufträge ausgeführt, sondern diese stets durch Einholung entsprechender Gegenorders „kompensiert“ hat. Gegen Cordesa, der in dem ersten Prozeß einen Einschuß von zirka 3000 Kr. zurückzuzahlen verurteilt wurde, schweben nunmehr noch eine Reihe von Prozessen mit Objekten von 120 000 und 64 000 Kr. — Ein übel beleumdeter

pariser Animierbankier

belästigt, wie die Frankfurter Zeitung (10. August) schreibt, das deutsche Publikum wieder mit seinen Anpreisungen. Es handelt sich bei diesen Zirkularen, deren Anerbietungen gegenüber größte Vorsicht am Platz ist, um das früher A. Bessel & Co., jetzt A. Bessel firmierende „Bankhaus“. — Die

Kosten der Entdeckung Amerikas

beziffert der Confectionair (8. August) auf Grund wiederaufgefundener alter spanischer Rechnungen mit insgesamt 30 000 ℳ. Hiervon entfielen auf die Ausrüstung der Flotte zirka 14 000 und auf den persönlichen Gebrauch Kolumbus und seiner Offiziere 1600 ℳ. Für die Verpflegung der Mannschaften reichte sogar der Betrag von 5 ℳ pro Kopf und Monat aus. — Das genannte Blatt bemerkt hierzu, daß die ganze zur Entdeckung der neuen Welt benötigte Summe heute gerade zur Bestreitung der Kosten der Hin- und Rückreise von Europa nach Amerika in zwei Luxusappartements einer der modernen Ozeanriesen ausreicht. — Die Frankfurter Zeitung (9. August) berechnet in ihrer Uebersicht über die

Börsenkurse im Juli 1912

die Inderziffer, die den Durchschnittskurs für die Hälfte des an der berliner Börse zum Handel zugelassenen Kapitals angibt, auf 101,22% gegen 100,91% im Vormonat und 103,89 % im gleichen Monat des Vorjahres. Dies ist die erste Steigerung im laufenden Jahre, in dem bisher die Inderziffer unaufhaltsam gesunken war, von 103,05 % im Januar auf 100,90 % im Juni. Der Kursstand der Rentenwerte hob sich nur unbedeutend, um 0,03 %, von 91,70 % im Juni auf 91,73 %. Im gleichen Monat des Vorjahres lautete die Ziffer noch 94,66 %. Der Kurs der deutschen Staatsanleihen zeigt eine ständig abfallende Kurve, 88,66 % gegen 88,72 % im Juni und 91,62% im Juli 1911. Etwas fester lagen ausländische Staats- und Kommunalanleihen mit 93,06 % (92,92 resp. 96,07 %) und Lospapiere mit 153,83 % (152,12 resp. 169,95). Dividendenwerte erfuhren eine wesentliche Steigerung. Das Durchschnittskursniveau hob sich von 157,96% im Juni auf 160,03 %, bleibt allerdings hinter der Ziffer des Juli 1911, 164,23 %, noch ziemlich weit zurück. Im Gegensatz zu der allgemeinen Tendenz bröckelt der Kurs der Papieraktien ab, er stellt sich auf 121,35% (124,53 resp. 133,63 %). Nur mühsam können ihre starken Verluste einholen die Aktien des Baugewerbes — 109,41 gegen 108,57 resp. 128,70 und die Versicherungaktien 541,18 % gegen 536,16 resp. 560,41 %. — Eine hamburger Zuschrift der Täglichen Rundschau (9. August) verzeichnet ein in Hamburg lebhaft kommentiertes Gerücht von einer angeblich bevorstehenden

Annäherung der White Star- an die Hamburg-Amerika-Linie.

Generaldirektor Ballin hat sich auf Einladung von einigen in enger Fühlung mit der White Star Linie stehenden englischen Persönlichkeiten auf einem von diesen gecharterten Hapagdampfer für eine 30tägige Nordlandreise eingeschifft. Man glaubt, daß auf dieser Reise das Projekt, das Schwesternschiff des „Titanic“, den mit einem Kostenaufwand von 30 Mill. ℳ gebauten „Olympic“, an die Hapag zu verkaufen, spruchreif werden kann. Nach der Titanickatastrophe hat sich das internationale Publikum in wachsendem Maße den großen deutschen Schiffahrtgesellschaften zugewandt, bei denen es die Sicherheitmaßregeln für die Passagiere für besser ausgebildet hält. Die Hapag hätte daher jetzt weit eher als die White Star Verwendung für den Ozeanriesen, den das Publikum unter deutscher Leitung in weit höherem Maße frequentieren würde. Hand in Hand mit diesen Verhandlungen werden wohl auch noch weitere wichtige Aussprachen gepflogen werden. — In der Bauwelt (8. August) verbreitet sich Oberingenieur O. Schilling, Berlin, über die bei

Abschreibungen im Baugewerbe

zu beobachtenden Grundsätze. Im Gegensatz zu den meisten anderen Industrien und Gewerbezweigen haben sich im Baugewerbe noch keine festen Gepflogenheiten herausgebildet, die einen Anhaltspunkt für die Abschreibungmethode abgeben könnten. Für die auf Geräte und Inventarien vorzunehmenden Abschreibungen stellt nun der Verfasser ein durch eine Anzahl von Tabellen veranschaulichtes System auf. Er unterscheidet einmal bei seinen

Abschreibungmethoden zwischen Hoch- und Tiefbau, entsprechend den sehr verschiedenen Betriebsrisiken in diesen beiden Geschäftszweigen. Er unterscheidet ferner bei seinen Abschreibungvorschriften genau zwischen den Bodenarten, auf denen die Aufträge zur Ausführung gelangen, weil naturgemäß leichter Boden eine bei weitem geringere Abnutzung der Geräte zur Folge hat, als beispielsweise schwerer Boden, der mit Sandstein durchsetzt ist oder gar Felsformationen. Für jede Bodenart stellt Schilling deshalb eine völlig selbständige Abschreibungtabelle auf, wobei er wieder zwischen den Abschreibungquoten von neuem und gebrauchtem Gerät einen Unterschied macht. — In seiner Wirtschaftlichen Korrespondenz (12. August) bespricht Richard Calwer die

Rentabilität der Verkehrsgesellschaften.

Nachdem bereits in den letzten Jahren die Betriebsergebnisse der Verkehrsgesellschaften sich ständig gebessert hatten, schütteten für das Geschäftsjahr 1910/11 427 Aktiengesellschaften, mit einem Nominalkapital von 1,61 Milliarden (1909/10 1,58), an Dividende 30,69 Mill. M. (plus 14 Mill.) aus, gleich 5 % (i. V. 4,2 %) des Aktienkapitals. Für das Jahr 1911 liegen bereits 262 Bilanzen vor, und zwar von Gesellschaften, die zirka drei Viertel des in Aktiengesellschaften der Branche investierten Kapitals besitzen. Auf 1,27 (i. V. 1,26) Milliarden wurden insgesamt 79,32 (70,28) Mill. M. Dividende verteilt. Der prozentuale Dividendensatz stieg von 5,6 auf 6,2 %. Etwas verschlechtert haben sich die Ergebnisse bei den Eisenbahngesellschaften, bei denen die Dividendenquote von 4,3 auf 4,2 % zurückging, gebessert dagegen bei 51 Kleinbahngesellschaften, mit 3,3 % (3,1 % i. V.). 94 Schiffahrtgesellschaften verteilten sogar eine Durchschnittsdividende von 7,1 anstatt 5,9 %. Etwas schlechter schneiden dagegen die Speditions- und Speichergesellschaften ab. — Derselbe Autor macht in seiner Arbeitmarkt-Korrespondenz (12. August) auf das auffallende Mißverhältnis zwischen

Viehauftrieb und Fleischpreisen

aufmerksam. Der Gesamtauftrieb an 40 deutschen Schlachtviehmärkten stellte sich auf 525,1 Mill. Kilo in den ersten sieben Monaten des Jahres (486,25 Mill. Kilo i. V.). Gleichzeitig sind aber nach der Statistik von 50 deutschen Städten die Preise für Rindfleisch um durchschnittlich 15 Pf., für Kalbfleisch um 9,8 und für Hammelfleisch um 19,5 Pf. gestiegen. Der Schweinefleischpreis stieg um 19 Pf., trotzdem der Auftrieb z. B. im Juni 39,4 Mill. Kilo gegen 36,1 i. V. und im Juli 40,8 Mill. Kilo gegen 39 i. V. betragen hat. — Das Berliner Tageblatt (8. August) bringt zum Kapitel

Postscheckverkehr und Banken

einen nicht uninteressanten Briefwechsel zwischen einem Kaufmann und dem Kaiserlichen Postscheckamt einerseits und seiner Bankverbindung andererseits. Der Kaufmann bemängelte, daß seine Bankverbindung ihm pro 500 M. überwiesene Beträge 25 Pf. belaste und wandte sich, da die fragliche Depositenkasse behauptete, daß ihr dieselben Spesen von der Post in Anrechnung gebracht würden, um Auskunft an diese. Von der Post wurde ihm erwidert, daß den Banken, welche auf ihrem Konto pro Jahr mehr als 600 Buchungen erforderlich machten, außer den üblichen 3 Pf. noch weitere 7 Pf. berechnet würden, so daß der Bank die Ueberweisung auf 10 Pf. zu stehen komme. Soweit es der Post bekannt wäre, pflegten die der berliner Stempelvereinigung angeschlossenen Banken pro 1000 M. und nicht pro 500 M. 25 Pf. zu berechnen. Nachdem diese Auskunft der Bank überreicht war, stellte diese dem Reklamierenden eine Selbstkostenberechnung von 24 Pf. auf. Die Post wies jedoch in einem neuerlichen Schreiben nach, daß diese Berechnung nur unter dem Gesichtspunkte richtig sei, daß die Bank jeden einzelnen überwiesenen Betrag auch wieder einzeln abhebt, wodurch jedesmal 7 Pf. Zuschlagsgebühr und außerdem eine feste Gebühr für die Barrückzahlung von 5 Pf. berechnet würde. Dieses Verfahren sei jedoch keineswegs üblich; vielmehr verfügten die Banken mit einem Scheck zumeist über das gesamte Guthaben, wodurch sich die Kosten wieder von 24 auf 12 3/5 Pf. ermäßigten. — Eine andere Bank, zu der der Kunde nach diesen Vorfällen überging, bediente ihn übrigens kulanter. — In einem Aufsatz über

Kommunen und Theater

bespricht die Frankfurter Zeitung (10. Aug.) die Ausgaben der größeren deutschen Städte, welche Theater in eigener Regie führen oder subventionieren. Am besten stehen sich die Residenzstädte, deren Theater in den meisten Fällen von den betreffenden Höfen ganz oder zum Teil erhalten werden. So hat München beispielsweise nur 61 000 Mark aufzubringen, die auch lediglich der Erhaltung der Richard Wagner-Festspiele im Prinzregenten-Theater dienen. Stuttgart leistet außer einer einmaligen Aufwendung für den Bau des Hoftheaters von 1,45 Mill. einen Jahreszuschuß von nur 50 000 Mark. Berlin trägt in keiner Weise zur Erhaltung der Hoftheater bei. Von den übrigen deutschen Städten leistet Köln mit 659 000 M. den höchsten Jahreszuschuß, und eine Stadt wie Freiburg mit nur 83 000 Einwohnern, steuert die relativ sehr hohe Summe von 318 000 M. bei. Kiel, dessen Theater die stattliche Einnahmesumme von 638 000 M. erbringt, hat nur einen Zuschuß von 126 000 M. zu leisten.

In der Frankfurter Zeitung (11. Aug.) bespricht der Direktor der Deutschen Orientbank, Dr. Alexander, die

Wirtschaftverhältnisse in Aegypten.

Die ökonomische Verfassung des Landes ist trotz der Zahlungeinstellung der Bank of Egypt und einiger

privater Insolvenzen durchaus gesund. Dafür zeugt in erster Linie der wachsende Wohlstand des Hauptelementes der Bevölkerung, des arabischen Bauern (Fellach). Die Preissteigerung des Agrikulturlandes, das noch 1882 pro Feddan = 22 ar einen Wert von 15, 1912 aber von 150 ägypt. £ hatte, veranschaulicht diesen Vorgang. Allerdings hat Aegypten noch heute unter den Nachwehen einer verkrachten spekulativen Bewegung zu leiden, die, begünstigt durch die Preissteigerung des Ackerbodens, durch große Ernten und bedeutende Erleichterung des Hypothekar- und Mobiliarkredites um 1904 entstand und sich in der Hauptsache in städtischen Terrains und hier insbesondere in Kairo austobte. Sowie als jedoch die europäischen Kredite restringiert wurden, kam es zur Krisis (1907) und 1911, als die politischen Verwicklungen Europa auch die Zurückziehung der letzten Guthaben angemessen erscheinen ließ, zum Krach. Es sind jedoch hiervon nur die sog. Finanzkreise, die infolge ihrer kurzen jährlichen Aufenthaltsdauer im Lande mit diesem nur wenig verwachsen sind, betroffen worden; die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung der Fellachen wurde nicht tangiert. — Charakteristisch für Aegypten, als reinen Agrarstaat und bedeutenden Baumwollproduzenten, sind die Zahlen der Baumwollausfuhr. Der Wert der exportierten Baumwolle ist von der Saison 1884/85 bis 1888/89, wo sie im fünfjährigen Durchschnitt 7,56 Mill. ägypt. £ betrug, auf 20,9 Mill. in der Saison 1909/10 gewachsen, und der Wert des Exportes von 1911/12 dürfte auf mindestens 23 Mill., trotz der etwas gedrückten Preise, veranschlagt werden. Dem Gewichte nach wuchs in dem gleichen Zeitraum der Export von zirka 3,04 Mill. Cantars (à 44,94 kg) auf über 7 Mill. Cantars an. — In der Welt am Montag (12. August) kritisiert Bruno Buchwald scharf die Handlungweise der Verwaltung vom ersoffenen

Kaliwerk Jessenitz

die in ihren Mitteilungen den Zeitpunkt des Wassereinbruches mit der Nacht vom Montag zum Dienstag angab, während durch die Beobachtungen des benachbarten Kaliwerkes Friedrich Franz erwiesen sei, das die Katastrophe bereits am Montag mittag, und zwar vor 1,20 Uhr eingetreten sein müsse. Da die oben erwähnten Mitteilungen der Jessenitz-Verwaltung geeignet waren, das Publikum über den Umfang der Katastrophe zu täuschen, fordert Buchwald die Aktionäre, die am Montag noch auf das Verwaltungzirkular hin Aktien erworben haben, auf, gegen die Verwaltung vorzugehen. Gleichzeitig konstatiert er, daß die verspätete Berichterstattung von Jessenitz es eingeweihten Kreisen technisch ermöglicht hat, noch am Montag Aktienverkäufe vorzunehmen und stellt es als Pflicht des Börsenvorstandes hin, die Verkäufer vom Montag zu ermitteln.

Aus den Börsensälen.

Die optimistische Stimmung, die während der letzten Wochen die Börsenspekulation beherrschte, tritt auch jetzt noch hervor. Man kann ohne Uebertreibung sagen, dass die Börse sogar noch zuversichtlicher geworden ist, wenn in der Bewegung der Kurse diese Ansicht auch nicht vollends zum Ausdruck kommt. Dies gilt namentlich von den im Terminverkehr umgesetzten Werten, während am Kassamarkt in einer grösseren Anzahl von Papieren ansehnliche Kurserhöhungen an der Tagesordnung waren. Es lässt sich hieran erkennen, dass das Privatpublikum sich der Spekulation in Industriepapieren wieder etwas mehr zuwendet; vielleicht im Zusammenhang damit, dass eine grössere Zahl von Spekulanten von der Sommerreise zurückgekehrt ist. Sicherlich haben auch die jetzt zur Veröffentlichung kommenden Abschlüsse der Montanwerke eine wesentliche Bedeutung ausgeübt. Es war ja keineswegs zu erwarten, dass sie ungünstig ausfallen werden, ist doch seit dem September des vorigen Jahres kaum ein Tag vergangen, an dem nicht Berichte über die Zunahme der Nachfrage im Eisengewerbe veröffentlicht worden sind. Zeitweise war allerdings vielfach geglaubt worden, dass die Werke in Rücksicht auf die starke Produktionsvermehrung und auf die Ausschaltung der Produkte B von der Kontingentierung im Stahlwerksverbande ihre Dividenden nur wenig erhöhen und durch hohe Rückstellungen Vorsorge für schlechtere Zeiten treffen würden. Vielleicht hat die feste Börsentendenz teilweise dazu beigetragen, den Wunsch nach höheren Dividenden zu befriedigen, vielleicht ist bei vielen Mitgliedern des Aufsichtsrates auch die Erwägung massgebend gewesen, nach der Verteilung der gesteigerten Erträgnisse Aktien verkaufen zu können. Keineswegs soll aber geleugnet werden, dass die meisten Gesellschaften, die ihre Abschlüsse jetzt veröffentlicht haben, auch in der Lage gewesen sind, den Aktionären eine höhere Quote zukommen zu lassen. Zwei Gesellschaften erregten in dieser Beziehung besonderes Aufsehen; das Eisen- und Stahlwerk Hoesch und die Geisweider Eisenwerke. Dass Hoesch einen recht guten Abschluss präsentieren würde, hatte man nicht bloss aus der günstigen Lage der Eisenindustrie gefolgert, sondern auch um deswillen angenommen, weil das Unternehmen technisch und finanziell zu den bestfundierten des Reviers gehört. Eine gewisse Beeinträchtigung der Gewinne glaubte die Börse nur daraus herleiten zu können, dass die Gesellschaft, wie eine Zeitlang mit grosser Bestimmtheit verlautet hatte, stattliche Beträge von den Aktien der Westfälischen Drahtwerke (Langendreer) erworben haben soll, um die Fusion mit diesem Unternehmen durchzuführen. Wie erinnerlich, ist der Plan gescheitert, weil der Uebernahmepreis zu hoch erschien, und die Spekulation vermutete, dass durch die Abstossung dieser Aktien bzw. durch den Kursrückgang grössere Verluste entstanden seien. Die Erhöhung der Dividende von 20 % auf

22 % war schon seit mehreren Wochen erwartet worden, und nachdem der Abschluss erschienen war, vermochte er daher trotz der auch sonst günstigen Ziffern (der Rohgewinn hat sich von 9,10 auf 10,53 Millionen ℳ erhöht) keine starke Haussebewegung auszulösen. Es waren eben vorher so grosse spekulative Käufe vorgenommen worden, dass die günstige Beurteilung die Börse von Verkäufen nicht abhalten konnte. Die gleiche Beobachtung konnte man übrigens auch bei den Aktien anderer Unternehmungen machen; auf die Erwartung der Abschlüsse beteiligte sich die Spekulation sehr rege, und nach ihrer Publikation wandte sich das Interesse anderen Werten zu. Auch die Geisweider Eisenwerke haben ein recht befriedigendes Jahresergebnis geliefert. Die Dividende ist von 11 % auf 15 % erhöht worden; gleichzeitig wurde der Gewinnvortrag um fast 4 % des Aktienkapitals vermehrt, und zu Abschreibungen wurden ca. 216 000 ℳ mehr als im vorigen Jahre verwandt. Allerdings wird erst der Geschäftsbericht erkennen lassen, inwieweit das Unternehmen auch prozentual die Abschreibungen vermehrt hat, da im letzten Geschäftsjahr grössere Neubauten vorgenommen worden sind. Auffällig sind ja die Schwankungen in den Erträgnissen des Unternehmens; noch vor zwei Jahren betrug die Dividende nur 6 %, während sie von 1907/08 bis 1908/09 sogar plötzlich von 10 % auf 4 % herabging. Zum Teil dürften diese Schwankungen mit den eigenartigen Verhältnissen am Siegerländer Eisenmarkte zusammenhängen, teilweise wohl auch damit, dass die Gesellschaft keinen völlig geschlossenen Betrieb darstellt, d. h. seine Roheisen- und Stahlproduktion zu einem grossen Teile verkaufen muss. Dringend zu wünschen wäre, dass die Bilanzierung eingehender erfolgt, als es bisher geschehen ist. In dem zuletzt im Januar dieses Jahres veröffentlichten Prospekt sind auf Veranlassung der Zulassungstelle die Anlagekonten sowie die hierauf vorgenommenen Abschreibungen spezialisiert worden. Aber in den Geschäftsberichten pflegt die Gesellschaft beide Posten nur in einer Summe anzugeben. Von dieser Methode sollte sie endlich abweichen, zumal ja die meisten und die bedeutendsten Eisenwerke eine solche Trennung vornehmen, ohne Schaden zu erleiden.

* * *

Am Kassamarkte waren die Kurssteigerungen in den Eisenwerten grösser als im Terminverkehr, wo nur Phönix und zeitweise Gelsenkirchen einige Tage lang Beachtung fanden. Für Gelsenkirchen wirkten die Gerüchte stimulierend, die von einer erheblichen Steigerung der Gewinnziffern im ersten Semester des laufenden Geschäftsjahres sprachen, und bei Phönix rufen die Erwartungen, die an den Abschluss geknüpft werden, die Nachfrage hervor. Aber die übrigen Papiere vermochten keine grossen Kurssteigerungen zu verzeichnen. Es hängt dies wohl damit zusammen, dass die Dividenden bereits erklärt sind oder offizielle Schätzungen vorliegen, so dass es an dem eigentlichen Anlass für eine spekulative Betätigung fehlt.

* * *

Neben den Montanwerten schenkte die Börse auch einer ganzen Reihe anderer Papiere des Kassamarktes Beachtung, nicht bloss den Aktien solcher Gesellschaften, deren Abschlüsse in der nächsten Zeit erscheinen, sondern es wurden auch bereits die sogenannten Januarpapiere hervorgeholt. Bei diesen gelingt eine Erhöhung des Kurses nicht minder leicht, wobei die Ungewissheit über die Dividendenaussichten der Verbreitung vager Gerüchte sehr förderlich ist. So konnten die Aktien einiger Jutefabriken ihre Kurse erhöhen, indem darauf hingewiesen wurde, dass das Preisverhältnis zwischen der Rohjute und den Fertigfabrikaten augenblicklich für die Webereien sehr günstig ist. Aus Fachkreisen wird dies für zutreffend erklärt; die Preise für Rohjute sind, wie bekannt, nach den erheblichen Schwankungen des vorigen Jahres zurückgegangen, und die Gesellschaften werden in der Hauptsache hiervon Vorteil haben, freilich nur insoweit, als nicht Bestände an Rohmaterial über das notwendige Mass hinaus noch zu hohen Preisen angesammelt wurden. Daher lässt sich natürlich auch nicht ermessen, ob die Abschlüsse sämtlicher Jutefabriken so günstig ausfallen werden, wie die Börse es augenblicklich anzunehmen scheint. Dass die massgebenden Werke, wie z. B. die Deutsche Jutespinnerei und -Weberei, durch grössere stille Reserven die Schwankungen auszugleichen bestrebt sind, geht schon daraus hervor, dass dieses Unternehmen in den letzten vier Jahren regelmässig Dividenden von je 20 % verteilt hat. Die Braunschweigische Jutespinnerei hat schon seit einer grösseren Anzahl von Jahren (mit Ausnahme des Jahres 1907) eine Dividende von je 12 % ausgeschüttet. Das ist natürlich nur möglich, wenn die Warenbestände bald höher, bald niedriger aufgenommen werden, d. h. in dem einen Jahre grössere stille Reserven gestellt, in einem anderen diese wieder zur Gewinnverteilung herangezogen werden. Die Spekulation wird daher zu berücksichtigen haben, dass trotz guter Gewinnergebnisse die Verwaltungen dieser Gesellschaften die Dividenden nicht gern erhöhen.

Bruno Buchwald.

Umschau.

Stückzinsen und Report. Im Augustheft der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis polemisiert ein Bankprokurist namens Hans Ecknah aus Berlin gegen die geplante Abänderung der Stückzinsenusance bei Dividendenpapieren. Sein Hauptargument ist, „dass diese 4 % (Stückzinsen) auch ihr Gutes haben, indem sie der Spekulation die Spesen um einen Teil erleichtern.“ Man horcht erstaunt auf und liest dann mit einiger Enttäuschung die folgenden Sätze: „Will nämlich der Haussier Ultimoengagements in Dividendenpapieren am Fälligkeittermin prolongieren, so hat er natürlich hier sowohl als auch im Ausland den Report, den Stempel und meist auch Provision zu zahlen, bekommt aber bei uns die 4 %

Stückzinsen, d. h. 33 Cent pro Monat im Reportsatz vergütet. Mit anderen Worten, der Reportsatz stellt sich bei uns im Gegensatz zu dem Ausland um 33 Cent pro Monat günstiger, vorausgesetzt, dass der Zinsfuss der gleiche wäre." Diese Auffassung ist bereits von anderer Seite geltend gemacht und schon im Plutus (S. 424) widerlegt worden. Sie wird nun dadurch nicht richtiger, dass ein Bankprokurist sie wiederholt. Allerdings trifft es zu, dass bei gleichen Zinssätzen der Reportsatz sich infolge der Stückzinsenrechnung bei uns um 0,33$^1/_3$ % niedriger stellt als im Ausland. Denn im Ausland bedeutet der Reportsatz den zwölften Teil der Geldzinsen für den ausmachenden Betrag, umgerechnet auf den Nominalwert des Papiers, während der Reportsatz in Deutschland die Differenz zwischen dem zwölften Teil der Geldzinsen und dem zwölften Teil von 4 % Stückzinsen bedeutet. (Dass auch noch eine andere Differenz mitspricht, werde ich gleich zeigen.) Nehmen wir an, es handele sich um eine Hineingabe von 15 000 ℳ Bochumer Gussstahlaktien, so würde augenblicklich bei einem Geldsatz von 5 % der Report rund 0,70 % ausmachen, während er beim Fehlen der Stückzinsen (vorausgesetzt, dass sonst die Berechnung die gleiche bleiben würde) 1,03 % betragen würde. Bei einer Hineingabe zu einem Liquidationskurs von 240 % würde mithin die Rücknahme am nächsten Ultimo nach neuer Usance zum Kurse von 241,03 % zu erfolgen haben, während heute die Rücknahme den Haussier nur 240,70 % kostet. Aber kommt dadurch in Wirklichkeit der Haussier jetzt billiger als später fort und wird er in Zukunft teurer als jetzt fortkommen? Das ist keineswegs der Fall. Der Herr Bankprokurist hat nämlich vergessen, weshalb die 4 % Stückzinsen vom Reportsatz gekürzt werden. Wie ich in meinen Erläuterungen über Reportgeschäfte (Plutus 1912 S. 42 ff.) ausführlich auseinandergesetzt habe, ist die Deutschland eigentümliche Reportberechnung darauf zurückzuführen, dafs überall da, wo Stückzinsen üblich sind, es infolge des Skontrierungverfahrens ganz selbstverständlich ist, dass der Hereingeber von Wertpapieren bei der Rücknahme der Effekten einen Monat mehr Stückzinsen bezahlt als er bei der Hineingabe bekommen hat. Ein Monat Stückzinsen zu 4 % macht nun aber gerade 0,33$^1/_3$ %, d. h. genau dieselbe Summe aus, die der Reportsatz in Deutschland niedriger ist als im Ausland. Der Haussier nimmt also zwar zu einem um 0,33$^1/_3$ % niedrigeren Kurse zum nächsten Ultimo ab, aber er muss dafür ausser dem Kurs 0,33$^1/_3$ % des Nominalwertes mehr an Stückzinsen zahlen, d. h. er steht trotz des niedrigeren Reports bei Stückzinsenberechnung genau ebenso da, wie bei einem um 0,33$^1/_3$ % höheren Reportsatz ohne Stückzinsenberechnung. In Wirklichkeit aber wird sogar der Haussier durch die Stückzinsenberechnung noch benachteiligt. Denn die Zinsen bei der Reportierung sind ja (das wird sogar der Herr Bankprokurist aus Berlin wissen) Darlehnszinsen und müssen für den vollen Betrag, über den das Darlehn lautet, bezahlt werden. Der Darlehnsbetrag ist nun aber nicht etwa gleichwertig dem Betrage des Kurswertes der Effekten, sondern er umfasst auch die Stückzinsen. In Zukunft, wenn die Stückzinsen in Fortfall kommen, braucht der Haussier aber für aufgelaufene Stückzinsen keine Darlehnszinsen mehr zu zahlen. Ich möchte das ganz genau ziffernmässig an einem Beispiel illustrieren. Wir wollen annehmen, dass jemand am Ultimo Juli 15 000 ℳ Bochumer Gussstahlaktien auf einen Monat reportiert zum Geldsatz von 5 %, dann macht das, wie ich bereits ausrechnete, einen Reportsatz von 0,70 % nach heutiger Usance aus, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ausser dem Kurs von 240 % auch 4,67 % als Stückzinsenaufschlag in das Darlehn hineinzurechnen sind, der wirklich ausmachende Betrag also 244,67 % ist. Die Rechnung stellt sich folgendermassen:

Kredit:

Hereingegeben Nominal 15 000 ℳ à 240 =		36 000 ℳ
Stückzinsen 420 Tage 4 % auf 15 000 ℳ .		700 „
		36 700 ℳ

Debet:

Rücknahme Nominal 15 000 ℳ à 240, 70 % = ...	36 105 ℳ	
Stückzinsen 450 Tage 4 % auf 15 000 ℳ = ...	750 „	36 855 ℳ
so dass also insgesamt zu zahlen sind		155 ℳ

Nach der neuen Usance würde sich die Berechnung dann folgendermassen stellen:

Kredit:

Hereingegeben 15 000 ℳ Bochumer à 240 =	36 000 ℳ

Debet:

Zurücknahme 15 000 ℳ à 241 (240 + 1 % Report) = ...	36 150 ℳ
so dass also nur	150 ℳ

d. h. 5 ℳ weniger auf je 15 000 ℳ Nominal zu zahlen wären. Diese Differenz ist nicht gross, es lässt sich auch nicht voraussagen, ob nicht infolge des Mangels einer Stückzinsenberechnung in Zukunft die Kurse sich im Durchschnitt etwa höher halten werden als bisher, aber immerhin hat die Zahl theoretische Bedeutung, weil sie beweist, dass der in praxi auf alle Fälle deplacierte Vorwurf, dass sich die Prolongationsspesen durch das neue Berechnungssystem verteuern werden, theoretisch eher umgekehrt werden kann, in den Einwand, dass nach dem neuen System die Prolongationsspesen sogar verbilligt werden.

Die Versicherung als Kulturmesser. Man schreibt mir: „Ein origineller Wertmesser für die Kulturgrade der europäischen Völker ist die Prämie, zu welcher die deutsche Versicherungwelt eben jetzt die Versicherung gegen Raub auf Reisen gewährt. In Deutschland selbst ist die Prämie niedrig. Nach einem mir vorliegenden Prospekte kostet diese Versicherung innerhalb der Wohnung bzw. der Versicherunglokalität als Zuschlag zur Einbruchdiebstahlsprämie für je 5000 ℳ nur 1 ℳ jährlich. Nimmt der Versicherte für Reisen innerhalb Deutschlands eine Raub-Police, so kommt er mit $^1/_2$ pro Mille weg, sich, sein Weib und die sonstigen Familienangehörigen kann er schon für 2 ℳ auf Reisen versichern. Aber ausserhalb Deutschlands beginnen die Kulturunterschiede ihre Wirkung geltendzumachen. Ueber den Grenzen drüben erhöhen sich die Prämien sofort generell um 50 % und auch nur dann, wenn der versichernde reisende Deutsche sich nicht etwa einfallen lässt, nach Russland, Italien, Spanien, Portugal oder etwa gar nach dem Balkan seine Schritte zu lenken. Immerhin, Italien ist Dreibundstaat und hat noch einen Kurs. Aber billiger als zu 100 % Aufschlag auf die Prämie kann es die Versicherung nicht tun! Im

Lande der Malissoren, der russischen Expropriatoren, der Enkel der hispanischen Könige und im Reiche der portugiesischen Republikaner wagt die deutsche Versicherung das Risiko eines Raubes überhaupt nicht zu tragen. Ein hübsches Zeugnis für die Einschätzung des Kulturzustandes in diesen Staaten. Ganz ähnlich ist es mit der Reiseversicherung, die die Effekten der Reisenden in Hotels und Privatwohnungen gegen Einbruchdiebstahl schützen soll. In Deutschland zahlt man zur gewöhnlichen Einbruchdiebstahl-Versicherung 3 pro Mille Zuschlag, ausserhalb Deutschlands in Europa mit Ausschluss wiederum von Russland, Italien, Spanien, Portugal und dem Balkan 5 pro Mille Zuschlag. Die Reiseversicherung kennt nun einen Satz auch für die eben genannten Staaten: er beträgt 7½ pro Mille. Dass man dort eine Reiseversicherung immerhin nehmen kann, hat einen Grund wohl darin, dass die Versicherung sich nur auf den Aufenthalt in Hotels und in Privatwohnungen, also immerhin in bewachten und einigermassen gesicherten Räumlichkeiten erstreckt. Jedenfalls aber sind die Differenzen in den Versicherungsätzen ein hübsches Dokument für die Kulturunterschiede im modernen Europa."

Unlauterer Reingewinn. Ein interessanter Prozess hat vor kurzem vor einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg sein vorläufiges Ende gefunden. Ein Nähmaschinenfabrikant erhob gegen eine Nähmaschinen produzierende Gesellschaft die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs mit der Motivierung, dass diese „unrichtige Angaben veröffentlicht, welche tatsächlich geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen". Diese Angaben wurden darin gesehen, dass die Gesellschaft unter die Passiva ihrer Bilanz einen Gründungabschreibungfonds eingesetzt hatte, den sie ziemlich reichlich dotierte. Die Folge davon war, dass der Reingewinn verhältnismässig niedrig ausfiel, und der Kläger behauptete nun, dass die Einstellung des Gründungabschreibungfonds Absicht der Gesellschaft sei, zu dem Zweck, den Reingewinn niedriger erscheinen zu lassen, damit das Publikum annehme, man kaufe bei der Gesellschaft Nähmaschinen besonders günstig. Das Gericht wies die Klage ab, weil die Einstellung eines solchen Fonds allein nicht geeignet sei, dem Publikum falsche Vorstellung beziehungsweise irrige Schlüsse bezüglich der Preiswürdigkeit des Fabrikates hervorzurufen. „Ganz abgesehen davon, dass das Privatpublikum, an welches die Beklagte ihrer Angabe nach vorzugsweise abgibt, Bilanzen von Aktiengesellschaften, welche im Reichsanzeiger oder anderen Blättern veröffentlicht werden, weder zu lesen noch zu verstehen pflegt." Das Gericht übersieht dabei, dass weitere Kreise des Publikums die Kenntnis von den Bilanzen der Aktiengesellschaften im wesentlichen durch die Vermittlung der Handelspresse erhalten und dass es deshalb gar nicht so sehr darauf ankommen kann, ob und inwieweit eine bestimmte Bilanzierungmethode falsche Vorstellung im grossen Publikum erwecken kann, sondern darauf, ob diese Bilanzierungmethoden geeignet sind, die Kritiker der Bilanz irrezuführen. Es ist dem Hanseatischen Oberlandesgericht durchaus Recht zu geben, wenn es erklärt, dass es theoretisch durchaus denkbar sei, dass durch Einstellung unrichtiger Bilanzposten sowohl gegen den § 826 des BGB. oder gegen die §§ 1 und 3 des Wettbewerbsgesetzes seitens des Vorstandes einer Aktiengesellschaft verstossen werden könne. Dann müssen aber wirklich unrichtige und irreführende Posten eingesetzt sein. Zu solchen Irreführungen kann es aber niemals gerechnet werden, wenn irgendwelche über das durchaus notwendige Mass hinausgehenden Reservestellungen oder Abschreibungen sichtbar gemacht sind. Denn in all diesen Fällen ist die Handelspresse in der Lage, nachzuprüfen, aus welchen Gründen die niedrigen Gewinne kommen, so dass man also niemals auf die Idee kommen kann, die niedrigen Gewinne seien die Folge eines niedrigen Absatzpreises für die Produkte. Ueberhaupt besagt ja doch die Tatsache eines niedrigen Gewinnes an sich noch gar nicht, dass das geringe Erträgnis nun gerade durch niedrige Preise beim Absatz der Produkte bedingt ist. Ebensogut kann ja ein niedriger Gewinn sich durch hohe Unkosten erklären. Richtig ist, dass eine ganze Reihe von Aktiengesellschaften den Gewinn, den sie erzielen, um deswillen nicht in die Erscheinung treten lassen werden, um in dem Publikum nicht den Gedanken zu erwecken, dass es bei dem betreffenden Unternehmen besonders hohe Preise zahlen musste, aber in der Regel geschieht das nicht in der Weise, dass die Gesellschaft den Reingewinn künstlich reduziert, sondern indem es den Dividendenprozentsatz durch Verwässerung des Kapitals herabdrückt. In all derartigen Manipulationen kann aber ein Verstoss gegen das Wettbewerbsgesetz nie gesehen werden, denn die Wege der Dividenden- (oder auch eventuell der Gewinne-) Minderung liegen offen zutage und können von der Handelspresse verfolgt und zur Kenntnis des Publikums gebracht werden.

Los von Rom. Herr Willy Koslowski-Berlin-Lichterfelde schreibt: „Ebenso, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die die Gehaltsschiebungen böswilliger Schuldner begünstigt, muss der Aufsatz, den der geschätzte Herausgeber des Plutus (S. 515) auf sein Gewissen geladen hat, zum Widerspruch herausfordern. Ja, und sogar noch mehr. Denn er versucht einer Ansicht, die man bisher durch juristischen Formalismus getragen wähnte, nun noch eine wirtschaftliche Unterlage zu geben, und wenn diese erst einmal anerkannt wird, dann wird die Rechtsanschauung um so gefestigter. Vorläufig freilich steht sie noch auf recht schwachen Füssen, und selbst das Ansehen des Reichsgerichts hat nicht vermocht, grossen Widerspruch nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Rechtsprechung anderer Gerichte zu verhindern; befindet sich doch unter den Rebellen auch das berliner Kaufmannsgericht. (Plutus Jahrgang 1911 Heft 28 Seite 524.) Zunächst einmal, das Reichsgericht hat sich mit seiner Ansicht keineswegs vom Formalismus frei gemacht, im Gegenteil: sie ist durch und durch formalistisch. Die Form, die von ihr über Gebühr geschätzt wird, ist der Vertrag: er besagt, dass der Angestellte nur 1500 ℳ jährlich, das übrige irgendein Angehöriger — in der Regel die Ehefrau — bekommen solle. Diese Vereinbarungen werden vom Reichsgericht bestätigt, weil wir Vertragsfreiheit haben, weil jeder Verträge zugunsten eines Dritten abschliessen kann, weil der Gläubiger nicht Anspruch darauf hat, dass der Schuldner für ihn

arbeitet. Gerade das sind die Gründe, aus denen das Reichsgericht die Gehaltsverschiebungen gelten lässt. Es haftet gerade an der Form. Nur formell bekommt der habgierige Angehörige für nichts und wieder nichts das Geld. In Wahrheit fliesst es dem Angestellten zu, der mittels seiner anständig, ja flott leben kann und doch unpfändbar bleibt. Die Frau sollte sich nur vermessen, wirklich über das ihr zugesicherte Geld zu verfügen — man denke daran, dass sie sich mit ihrem Manne entzweit — dieser würde dann sofort den Einwand erheben, es liege nur ein Scheingeschäft vor! Man hat es doch schon oft genug erlebt und erlebt es noch heute, dass eines Tages plötzlich der Mann von seiner Frau das Grundstück zurückverlangt, das er ihr einmal, da sie ihm geeignet schien, sein Vermögen vor seinen Gläubigern zu retten, verschrieben hat. Bei solchen Grundstücksverschiebungen dient ebenso, wie bei den Gehaltsverschiebungen, die Form lediglich dazu, dem Gesetse ein Schnippchen zu schlagen. Nun, das sei gerade das gute, so etwa meint der Herausgeber des Plutus, das Gesetz liefere den Schuldner erbarmunglos seinem Gläubiger aus. Richtig ist ja zweifellos, dass die Grenze für die Unpfändbarkeit des Jahresgehalts, 1500 ℳ, völlig unzureichend ist, und dass ähnliche Bestimmungen, wie sie den Beamten bereits eingeräumt sind, für alle Angestellte geschaffen werden müßten. Ich gehe sogar noch weiter: nicht nur dem, der in einem Dienstverhältnis steht, muss ein bestimmtes Mindesteinkommen gesichert werden: auf dieselbe Vergünstigung hat jeder Anspruch, der Angestellte sowohl, wie der Geschäftsmann, der Künstler, der Schriftsteller. Aber das sind Wünsche, die auf eine Abänderung des Gesetzes hinzielen, und für diese ist nur der Gesetzgeber zuständig. Grundsatz muss nun einmal bleiben: schlechte oder veraltete Gesetze darf nur der Gesetzgeber ausser Kraft setzen. Sonst kommen wir zur Richterwillkür, und die ist viel, viel gefährlicher als das eine oder andere schlechte Gesetz. Ich bin auch überzeugt, dass es gar nicht in der Absicht des Reichsgerichts liegt, hier das Gesetz zu verbessern. Wenigstens hat es solches Bestreben, eben als über seine Zuständigkeit hinausgehend, sonst nie gezeigt. Vielmehr scheint es gerade das starre Festhalten an dem Grundsatz der Vertragsfreiheit gewesen zu sein, das den Gehaltsschiebungen Anerkennung bei unserem höchsten Gerichtshof verschaffte. Dieser hätte nur in den einzelnen Fällen der Sache auf den Grund gehen und prüfen sollen, ob nicht lediglich eine Benachteiligung der Gläubiger geplant war; natürlich kann es nicht tatsächliche Ermittelungen anstellen, die Beweisaufnahme liegt den Vorinstanzen ob. Das Reichsgericht hat allerdings von jeher den Grundsatz aufgestellt, derartige Verträge seien nichtig, wenn sie gegen die guten Sitten verstiessen. Es musste ihn auch aussprechen; denn das Gesetz, § 138 BGB., fordert das. Nur leider zog das Reichsgericht den Begriff der guten Sitten viel zu eng. Hierfür ist ein schreiendes Beispiel eine Entscheidung, die erst ganz neuerdings veröffentlicht worden ist (Juristische Wochenschrift vom 1. Juli 1912 Seite 689). Sie betrifft einen Fall, in welchem der Mann die üblichen 1500, seine Frau aber 10 500 ℳ erhält! Der Familie sind also 12 000 ℳ gesichert. Könnten der Schuldner und seine Angehörigen nicht auch mit etwas weniger, sagen wir 8000 ℳ im Jahre ganz anständig leben? Dann könnte er an seinen Gläubiger im ersten Jahre 4000 ℳ abzahlen und brauchte im zweiten ihm nur noch 1000 ℳ — ausser Zinsen und Kosten zukommen lassen. Die ganze Forderung betrug nämlich nur 5000 ℳ. Sie kann natürlich von jemandem, der im Jahre 12 000 ℳ Einkommen bezieht, in 2—3 Jahren getilgt werden, ohne dass er und seine Familie darben müssten. Dank der Rechtsprechung des Reichsgerichts aber kommt der Gläubiger nie zu seinem Gelde. Ja, der Gläubiger! Er wird von unseren Sozialreformern etwas schlecht behandelt. Dass vielleicht er durch seinen Schuldner ruiniert worden ist, das wird gar nicht beachtet. Man nimmt es ihm geradezu noch übel, wenn er versucht, zu seinem Gelde zu kommen. Wäre das Reichsgericht nicht formalistisch gewesen, dann hätte es etwa ausgeführt: an sich sei es berechtigt, wenn der Schuldner seiner Familie den angemessenen Unterhalt sichern wolle, es sei auch berechtigt, wenn der Arbeitgeber Wert darauf lege, dass sein Angestellter eine angemessene Lebenshaltung führen könne; insoweit der Anstellungvertrag diesen Bedürfnissen Rechnung trage, bleibe er im Einklang mit den guten Sitten; soweit er aber darüber hinaus gehe, könne er nur bezwecken, dem Gläubiger das vorzuenthalten, worauf dieser einen wohlbegründeten Anspruch habe, und insoweit verstosse er gegen die guten Sitten. Darum sei die Vereinbarung, die der Frau etwas zubillige, nur insoweit gültig, als sie sich auf 6500 ℳ erstrecke; ihr noch 4000 ℳ mehr zuzuwenden, obwohl sie dem Arbeitgeber ihres Mannes nichts leiste, sei unzulässig. Wenn das Reichsgericht so entschieden hätte, dann würde es sich in Einklang mit sich selbst gesetzt haben, denn in eben jener Entscheidung, mit der es die ganze Gehaltsverschiebung für gültig erklärt, sagt es: „Es wird alles auf die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auch auf die Grösse des der Frau zugewendeten Teils der Vergütung, ihr Verhältnis zu der Grösse des dem Manne verbliebenen Teils und zu dem Betrage der Schulden des Mannes, sowie auf die Art seiner Familienverhältnisse ankommen.“ Also in der Theorie gibt das Reichsgericht zu, dass solche Gehaltsverschreibungen unsittlich sein können, in der Praxis aber hat es einen solchen Fall noch nicht entdeckt. Und dabei bildet es doch die Regel. — Dass das Reichsgericht den grossen Fehler seiner Rechtsprechung eines Tages einsehen wird, daran zweifele ich nicht. Das wird aber erst geschehen, wenn es vor den letzten Folgen seiner Anschauung zurückschreckt. Vorläufig kommt diese nur dem zugute, der sich dazu herablässt, Angestellter zu werden. Dazu dünken sich aber meist diejenigen zu schade, die böswillig sich ihren Gläubigern entziehen. Ihnen ist daher zu empfehlen, sich zu gründen mit Hilfe des Reichsgerichts: Frau und Kind — es kann noch in den Windeln liegen — tun sich zusammen zu einer G. m. b. H., und deren Geschäftsführer wird der Herr Gemahl und Vater. Als solcher heisst er Herr Direktor. Doch das Gehalt, das er bezieht, ist bis 1500 ℳ unpfändbar, gleich dem eines simplen Angestellten, den kleinen Rest überschreibt die G. m. b. H. der Frau. Das Gehalt wird so hoch bemessen, dass es den Reingewinn fast oder ganz aufzehrt. Man spart dann noch Steuern. Schlecht sind hierbei nur die Schuldner daran, die nicht nur an Schulden reich,

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Freitag, 16. August $3^{1}/_{8}$ %	Düsseldorfer Börse. — Ironmonger-Bericht. — Medioliquidation Paris. — *G.-V.:* Neuhaldenslebener Eisenbahn.
Sonnabend, 17. August $3^{1}/_{8}$ %	Bankausweis New York. — *Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Akt.-Ges. für Metallindustrie vorm. Gust. Richter, Dampfschiffsrhederei Union.
Montag, 19. August $^{1}/_{8}3$ %	Essener Börse. — Zahltag Paris. — *Juli-Ausweise deutscher Eisenbahnen.* — *G.-V.:* Wesermühlen.
Dienstag, 20. August $3^{1}/_{8}$ %	Düsseldorfer Börse. — *G.-V.:* Carl Hamel Akt.-Ges. — Schluss der Zusammenlegungfrist Düsseldcrfer Automobil-Betriebs-Ges., Bezugsrechts Aktien Oelfabrik Gross-Gerau.
Mittwoch, 21. August $3^{1}/_{8}$ %	*Preussischer Saatenstandsbericht. G.-V.:* — Zuckerfabrik Glauzig, Galvanische Metallpapierfabrik Berlin, Frankfurter Gas-Ges., Einreichungfrist Ver. Werkstätten für Kunst im Handwerk.
Donnerstag, 22. August $3^{1}/_{8}$ %	Essener Börse. — Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *Deutschlands Kohlenproduktion Ein- und Ausfuhr im Juli.*
Freitag, 23. August $3^{1}/_{8}$ %	Düsseldorfer Börse. — Ironmonger-Bericht. — *Dekadenausweis Luxemburgische Prinz Heinrichbahn.* — *G.-V.:* Württembergische Cattunmanufaktur Heidenheim, Lüneburger Wachsbleiche, Norddeutsche Tricotweberei vorm. L. Sprick. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Aktieselskabet Hafslund.
Sonnabend, 24. August $3^{1}/_{8}$ %	Bankausweis New York.
	Ausserdem zu achten auf: Dividendenerklärungen führender Montanwerke. Zulassunganträge (in Mill. M.): Berlin: 10 Aktien Schlesischer Bankverein, 13,5 Aktien Dänische Landmannsbank, 20 4% Düsseldorfer Stadtanleihe, 3,18 4% Halberstadter Anleihe. Frankfurt: 0,750 Aktien Maschinenfabrik Oberursel. Dresden: 0,5 neue Aktien Werkzeugmaschinenfabrik Pittler. Cöln: 1,5 neue Aktien Basalt Akt.-Ges. Linz. Verlosungen: 10. August: $2^{1}/_{2}$% Belgische Vicinalbahn 120 Frcs. (1885), Congo 100 Frcs. (1888), 3% Pariser 400 Frcs. (1910). 22. August: Crédit foncier de France 3% Comm.-Obl. (1906).

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen. Unter dem Datum steht immer der Privatdiskont in Berlin vom selben Tag des Vorjahres.

sondern auch an gefälligen Angehörigen arm sind. Denn sich mit guten Freunden auf solche Sachen einzulassen, ist viel riskanter. Unrecht tut übrigens der Herausgeber des Plutus dem römischen Recht, wenn er diesem die Härten des heutigen Zwangsvollstreckungsverfahrens zur Last legt. Es kannte, als es in Deutschland rezipiert wurde, nicht mehr jene grausamen Bestimmungen der zwölf Tafeln, nicht mehr die venditio trans Tiberim. War doch das deutsche Recht in alter Zeit kaum minder hart; so mancher Germane ward durch Ueberschuldung zum Unfreien. Und kannten nicht Deutschland, nicht das freiheitliebende England noch im vorigen Jahrhundert die Schuldhaft? Die Behandlung ist vielmehr in jedem Lande ursprünglich hart bis zur Grausamkeit gewesen und erst mit der fortschreitenden Kultur milder geworden. Unser Zeitalter nun neigt gar zur Sentimentalität. Es ist davon überzeugt, dass jedem Schuldner und jedem Angeklagten Unrecht geschehe. Der Gesetzgeber muss das Mittel zwischen dieser Sentimentalität und der Härte der Zivilprozessordnung finden.“

Gedanken über den Geldmarkt.

Früher als in den Vorjahren legt sich in diesem Jahre die Herbststimmung auf den Markt, und die verflossene Woche bekam das Nahen dieser für die Geldverhältnisse recht kritischen Zeit schon empfindlich zu spüren. Es kann nicht überraschen, wenn die ersten Symptome der herbstlichen Anspannung dieses Mal früher auftreten als sonst, da die gesamte Weltwirtschaft im Zeichen aufsteigender Konjunktur steht, der überseeische Handel sich kräftiger denn je regt und der Beginn der Ernten in einer grossen Zahl Getreide produzierender Länder sich einige Wochen früher stellt als sonst. Für die glatte Erledigung der monetären Aufgaben im Herbst ist das durchaus kein Nachteil, es ist im Gegenteil nur zu begrüssen, wenn die Entwicklung am Geldmarkt die Interessentenkreise schon jetzt an die kommenden Schwierigkeiten erinnert und sie veranlasst, ihre Dispositionen rechtzeitig darauf einzurichten.

Am heimischen Markt machte die in unserer letzten Besprechung konstatierte Versteifung am Beginn der Berichtswoche noch erhebliche Fortschritte, und der Satz für tägliches Geld stieg bei reger Nachfrage bis $4^{1}/_{2}$%. Verhältnismässig stärker zog noch der Privatdiskont an, indem er vorübergehend 4% erreichte. Später schwächte sich die Nachfrage für Tagesgeld etwas ab, und der Satz ging wieder auf 4% zurück, dagegen behauptete der Privatdiskont nahezu sein höchstes Niveau. Für die Beurteilung der augenblicklichen Marktlage erscheint uns aber mehr die Ermässigung des Tagesgeldsatzes massgebend, die auf einen leichteren Ton deutet. Die steigende Tendenz des Privatdiskonts dürfte dagegen hauptsächlich auf kalkulatorischen Ursachen beruhen, die sich jetzt allmählich Geltung verschaffen. Wenn auch der Privatdiskont sich stets in einer angemessenen Differenz gegen die entsprechenden Zeitgeldsätze bewegt, so werden doch die Diskonteure bei angespannteren Geldverhältnissen diese

Differenz nach Möglichkeit zu verringern trachten, und das namentlich dann, wenn die Marktlage ihnen keine Aussicht auf ein grösseres Rediskontierunggeschäft bietet. Da man in der letzten Zeit die Sätze für zweimonatliches Geld auf etwa $5^1/_4$ und für dreimonatliches auf etwa $4^7/_8$% beziffern musste, lag der Privatdiskont auf der Basis von zirka $3^1/_2$%, wie er noch anfangs des Monats notierte, ist einer ganz ungewöhnlichen Differenz zu diesen Zeitgeldsätzen, so dass eine Korrektur nach oben unausbleiblich war. Hinzu kommt noch, dass zur Zeit das Kontingent der Outsider-Käufer am Diskontmarkt, das einer Steigerung entgegenwirken könnte gering ist. Am Devisenmarkt vollzog sich im Einklang mit der steiferen Haltung der Zinssätze eine allgemeine Abschwächung von der allerdings Check London nur recht wenig betroffen wurde.

In London hat die Berichtswoche die erwartete Wendung im Goldverkehr gebracht und damit den eben etwas gewichenen Privatdiskont wieder auf seinen bisherigen Stand über die Bankrate gehoben, dagegen hat der Tagesgeldmarkt das leichtere Aussehen der Vorwoche beibehalten. Die Wendung im Goldverkehr haben bedeutende Abhebungen Süd-Amerikas herbeigeführt, während gleichzeitig die Bewegung des ägyptischen Wechselkurses Entnahmen für das Nilland in nahe Aussicht stellt. Der Bank von England selbst ist diese Entwicklung bisher noch wenig fühlbar geworden, da dank der grossen Barrenankäufe sich bis zum letzten Ausweise noch ein kleines Plus im Auslandverkehr ergab. Der bedeutende Saisonbedarf für das Inland führte allerdings zu einer stärkeren Ermässigung der Ausweisziffer, es handelt sich hier aber erfahrunggemäss um Beträge, die dem Institut in den folgenden Wochen nach Beendigung der Reisesaison wieder zufliessen. Die Verschuldung des Marktes bei der Bank wurde gleichzeitig beträchtlich verringert, doch bleibt der Umfang des Portefeuilles noch ganz bedeutend über der entsprechenden Ziffer des Vorjahres.

Justus.

Antworten des Herausgebers.

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

M. B., Lübeck. Herr Dr. Hambloch - Essen schreibt: „In Ergänzung der Antwort in Ihrer geschätzten Zeitschrift No. 32 vom 10. d. Mts., S. 616, gestatte ich mir, auf einige einschlägige Aufsätze, die ausschliesslich die Frage der Bankarchive behandeln, hiermit hinzuweisen: Volkswirtschaftliche Blätter, Jahrg. III, S. 1 ff., Jahrg. IX, S. 415, Jahrg. X, S. 233 ff. sowie Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handels-Praxis, II. Jahrg., S. 411 ff. Wie Sie in Ihrer Notiz zutreffend erwähnen, ist es unmöglich, allgemeingültige Richtlinien für die zweckmässige Einrichtung eines Bankarchivs aufzustellen. Vielmehr ist es die Aufgabe des Archivars, mit der Sammlung und Ordnung der in Frage kommenden Materialien über Einzelunternehmungen wie über ganze Wirtschaftzweige den jeweilig praktischen Bedürfnissen der betr. Bank ausgiebig Rechnung zu tragen, um so, abgesehen von dem Wert für wissenschaftliche Zwecke, den grösstmöglichen geschäftlichen Nutzen eines Bankarchivs im einzelnen Falle zu sichern. Wichtig ist sodann neben periodischen Wirtschaftberichten und der Begutachtung wirtschaftlicher Tagesfragen u. a. auch die Anfertigung von fortlaufenden Statistiken (Bilanz-, Produktions-, Preis-Statistiken u. dergl.), die indes nach Art und Umfang wiederum dem besonderen Interessenkreis des einzelnen Instituts entsprechen müssen."

J. B., Berlin. Anfrage: „Eine berliner Bankfirma hat mittels eines Sonderberichtes aus Berlin im Januar 1911 die Aktien der Kloster Röderhof Brauerei in Halberstadt beim Kurse von 115% und 5% Dividendenverteilung als chancenreiche Kapitalsanlage (so heisst es wörtlich) empfohlen und vertrieben. — Diese empfohlene chancenreiche Kapitalsanlage hat inzwischen den Kurs wesentlich nicht erhöht (118%). Es ist vielmehr ein sehr nennenswerter Rückschlag erfolgt und, nachdem diese Aktien zuletzt am 22. Juni 1912 im amtlichen Kurszettel der Berliner Fondsbörse mit 91,50 G. notiert wurden, wurde hierbei seither nichts mehr notiert. — Ich erbitte mir geneigtgefällige Antwort in Ihrem Briefkasten, ob ein derartiges Anpreisen und Vertreiben von börsengängigen Wertpapieren den §§ 276 und 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland unterliegt oder nicht."

Antwort: „Die beiden von Ihnen angezogenen Paragraphen setzen „arglistige Täuschung" oder „Fahrlässigkeit" des Bankiers voraus, um erfolgreich Schadensersatzansprüche stellen zu können, und darum handelt es sich doch in solchen Fällen zumeist. Um entscheiden zu können, ob „arglistige Täuschung" vorliegt, müsste zunächst genau festzustellen sein, dass der betreffende Bankier zur Zeit der Abfassung des Zirkulars die darin zum Ausdruck gebrachte Meinung nicht geteilt und wissentlich falsche Angaben über den Wert und die Chancen des Papiers gemacht hat. Es würde auch genügen, wenn er richtige Angaben gemacht, aber mit Vorbedacht ein sehr wesentliches, ihm bekanntes Moment, dessen Bekanntgabe den Empfänger des Zirkulars jedenfalls dem Kaufe abgeneigt gemacht haben würde, verschwiegen hätte. Ein handgreiflicher Beweis für „arglistige Täuschung" läge zum Beispiel dann vor, wenn der Bankier zur selben Zeit, als er seinen Kunden den Kauf der fraglichen Aktien empfohlen hat, als Spekulationsgeschäft für eigene Rechnung die entgegengesetzte Transaktion, also Blankoverkauf, vorgenommen hätte. Es läge dann auf der Hand, dass der Bankier von dem Unwert des Papiers und der Wahrscheinlichkeit eines baldigen Kursrückganges persönlich überzeugt gewesen ist und wissentlich seinen Kunden falsche Angaben gemacht hat. — Um blosse „Fahrlässigkeit" dagegen würde es sich handeln, wenn der Bankier s. Z. in seiner Empfehlung des Papiers bona fide gehandelt, aber verabsäumt hat, sich vorher über wichtige Momente, die auf die Lage der Gesellschaft und auf den Kurs des Papieres Einfluss ausüben können, genau an den zuständigen Stellen zu informieren, und wenn er infolgedessen eine lückenhafte und in ihren wesentlichen Teilen unrichtige Schilderung der Lage der Gesellschaft und der Chancen des Papiers hat herausgehen lassen. — Wie immer in derartigen Fällen wird jedoch der Nachweis der „arglistigen Täuschung" oder der „Fahrlässigkeit" äusserst schwierig zu erbringen und deshalb der Ausgang einer Regressklage seitens des Geschädigten sehr zweifelhaft sein. — Nicht zu vergessen ist auch, dass der Bankier durchaus kein Prophet ist und genau so eine falsche Ansicht über die Konjunktur und die börsentechnischen Verhältnisse haben kann wie jeder andere. Auch er wird sich sehr oft über die Chancen eines Papieres täuschen und andere mit sich, ohne die Absicht einer Benachteiligung seiner Kundschaft gehabt zu haben."

Plutus-Archiv.

Waren des Welthandels.

Wolle.[1])

Eine ähnliche Klassifikation gibt Schieritz. Er unterscheidet als allgemeine Garnbezeichnungen (die übrigens nicht nur auf Wolle Anwendung finden):

1. **Gezwirntes Garn:** durch Zusammendrehen von zwei und mehr Fäden zu einem Faden, z. B. aus zwei Fäden Nr. 20 entstandener Zwirn = 20/2.
2. **Effektzwirn:** der eine der Fäden bildet mit dem anderen Knoten oder Schlingen.
3. **Noppengarn:** Hinzufügung eingestreuter Noppen in das Krempelmaterial.
4. **Geflammtes Garn:** Hinzufügung andersgefärbter Fasern zum Krempelmaterial.
5. **Jaspiertes Garn:** aus zwei Vorgarnfäden von verschiedenartigem bunten Material versponnenes Garn.
6. **Gasiertes Garn:** Absengen der hervorstehenden Fäserchen.
7. **Spiralförmiger Zwirn:** lose spiralförmige Umwindung eines feinen Fadens mit einem groben.
8. **Phantasiegarn:** aus Mischung verschiedener Rohstoffe erzeugt.
9. **Vigogne:** Baumwollgarn mit etwas Wolle gemischt.
10. **Melange:** Garn, dessen Farbe durch Mischen verschieden gefärbter Sorten auf der Krempel entsteht.
11. **Vigoureux:** Garn aus bedrucktem Kammzug, durch Krempeln zu einer Farbe gemischt.
12. **Kordonnet:** Garn, durch Zusammenzwirnen von mehr als zwei Garnen gebildet.

Die Garnqualitäten werden durch Bezeichnungen wie fine, super, better super, best super, super super in England, durch lateinische Buchstaben oder Ziffern aaa, aa, a, b, e, d, I, II, a/b, b/c usw. in Deutschland bezeichnet.

Hauptplätze des Garnhandels sind u. a. Bradford, M./Gladbach.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Siehe Plutus 1911, Seite 686, 708, 726, 752, 773, 837, 855, 876, 895, 976; Jahrg. 1912 S. 18, 36, 55, 74. 92, 112. 134, 157, 177, 214, 238, 259, 578, 322, 362, 378, 399, 451, 470, 511, 530, 561, 581, 597, 617.

Chefs und Angestellte.

(Entscheidungen des Berliner Kaufmannsgerichts.)

§ 343 B. G.-B.

Berücksichtigung der vom Reisenden erzielten geringen Umsätze bei Festsetzung der von ihm verwirkten Vertragstrafe. Der klagende Prinzipal beansprucht 2000 M Konventionalstrafe. 1000 M sind ihm bereits in einem Vorprozess zugesprochen worden. Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage, da 1000 M angemessen seien. Er ist entlassen worden, weil er als Reisender zu geringe Umsätze erzielte. Das Gericht weist ab: der Beklagte habe so geringe Umsätze gemacht, dass er habe entlassen werden müssen; man könne daher nicht annehmen, dass 2000 M angemessen seien. Vielmehr sei die Schuld mit 1000 M getilgt. (Urteil der V. Kammer vom 30. Mai 1912.)

§ 63 H. G.-B.

Durch unzweckmässiges Verhalten im Krankheitsfalle verliert der Angestellte noch nicht seinen Gehaltsanspruch. Der Kläger hat wegen Krankheit gefehlt. Die Beklagte verweigert ihm das Gehalt, weil er nur simuliert habe; trotz seiner angeblichen Krankheit habe er abends Restaurants besucht. Nach den ärztlichen Gutachten ist der Kläger Neurastheniker; er sei arbeitunfähig gewesen. Auch mässiger Alkoholgenuss sei gerade nicht zweckmässig, habe aber eine erhebliche Verschlimmerung des Leidens nicht zur Folge. Simulation sei ausgeschlossen. Der Kläger gibt zu, mehrere Male Lokale besucht und bis zu 4 Glas Bier getrunken zu haben. Das Gericht verurteilt: der Kläger sei krank und arbeitunfähig gewesen. Aber seine Trinkereien seien, selbst wenn sie ausgedehnt worden sein sollten, nach dem Sachverständigen-Gutachten nicht dazu angetan gewesen, seinen Zustand zu verschlechtern. (Urteil der V. Kammer vom 30. Mai 1912.)

§ 157 B. G.-B.

Verwendung von Strafgeldern der Angestellten. Bei der beklagten Firma ist es üblich, dass die Angestellten für Verspätungen Strafgelder zahlen. Diese sollten nach dem Anstellungsvertrage in eine zu gründende Pensionskasse fliessen. Sie trat aber nicht ins Leben, und daher wurde eine Unterstützungskasse eingerichtet, für die die Gelder verwendet wurden. Dem Kläger ist gekündigt worden. Er verlangt die von ihm entrichteten Strafgelder zurück, weil sie nicht in eine Pensionskasse geflossen seien, wie der Vertrag sie vorgesehen habe. Der Kläger ist nach Einrichtung der Unterstützungkasse noch geblieben, ohne zu kündigen. Das Gericht weist ab: die Frage, wohin die Strafgelder fliessen sollten, sei für den Kläger unerheblich. Es komme nur darauf an, dass sie einer Kasse zufliessen sollten, die den Angestellten in einer Form zugute komme. Wenn die Strafgelder der Firma zugute kommen würden, dann würde die Sache anders liegen. Das sei aber nicht der Fall. (Urteil der V. Kammer vom 30. Mai 1912.) — Der Ansicht, dass es gleich sei, ob die Gelder einer Pensions- oder einer Unterstützungkasse zuflössen, kann nicht beigepflichtet werden. Auf Pension würde jeder Angestellte in gleicher Weise, sofern er bei der Firma bliebe, Aussicht haben. Hingegen pflegen Unterstützungen nur an Bedürftige, also einige wenige gezahlt zu werden. An einer Unterstützungkasse haben die wenigsten Angestellten ein Interesse. Darum brauchte der Kläger der mit Verwendung für eine Pensionskasse sich vertraglich einverstanden erklärt hatte, noch nicht mit der Verwendung für eine Unterstützungkasse einverstanden zu sein. Ein solches Einverständnis könnte man allenfalls darin finden, dass der Kläger nicht kündigte, obwohl der Plan einer Pensionskasse fallen gelassen wurde. Daher hätten ihm die Strafgelder wenigstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet werden müssen, zu welchem er nach der Errichtung der Unterstützungkasse hätte kündigen können.

§ 1 Ges., betr. d. Kaufmannsgerichte.

Klagen des Fiskus und von Gemeindebehörden aus der Beschlagnahme von Gehaltsforderungen. Das Kaufmannsgericht ist für Klagen des Fiskus und einer Gemeindebehörde zuständig, die die Gehaltsforderung eines Handlunggehilfen wegen rückständiger Steuern mit Beschlag belegt haben. (Urteil der I. Kammer vom 1. Juni 1912.)

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Dr. J. Bloch. 1912. 12. Heft. Preis 50 Pf. Alle 14 Tage ein Heft. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H.

Die ökonomische Bedeutung des Imperiums. Von Dr. Ludwig Quessel. — Eugen Richter und die Wandlungen der Fortschrittspartei. Von Max Schippel. — Kaiserhoch und Verwandtes. Von Eduard Bernstein. — Die moralische und politische Bedeutung des Falles Hildebrand. — Der Streit in den katholischen Arbeitervereinigungen. Von Karl Severing. — Aus dem Abgrund der sozialen Gegensätze. Von Robert Schmidt. — Das Recht der Ungeborenen. Von Hedwig Dohm.

Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 17. Februar 1912. Von Prof. Dr. Franz Eulenburg in Leipzig. Mit 7 Diagrammen. Preis geh. 2,40 ℳ. Leipzig 1912, Druck und Verlag von B. G. Teubner.

Die Tatsachen und ihre Feststellung. — Die Ursachen der Preissteigerung. — Angebot und Produktionskosten. — Nachfrage. — Aenderungen des Geldwertes. — Die Wirkungen der Preissteigerung. — Anmerkungen.

Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. Herausgegeben von Dr. phil. et jur. Richard Passow. Zweiter Band: Effektenbörsen. Preis kart. 2,40 ℳ. Berlin 1912, Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Das Reichsbörsengesetz und ergänzende allgemeine Bestimmungen. — Börsenordnungen und Verwandtes. — Die Börsengeschäfte und ihre Abwicklung.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Mit dem Beiblatt **Der Kaufmann und das Leben.** Herausgeber der Zeitschrift Dr. Herm. Rehm, Dr. H. Nicklisch, Dr. Georg Obst, K. K. Regierungrat A. Schmid. Herausgeber des Beiblattes Arthur Schröter in Leipzig. Heft 3. Juni 1912. 5. Jahrgang. Preis einschl. Beiblatt vierteljährlich 3 ℳ. Leipzig, Verlag von Carl Ernst Poeschel.

Das aktuelle Problem des deutschen Bankwesens. Von W. Philippi, Berlin. — Post und Adressat. Von Prof. Herm. Rehm, Strassburg. — Kaufmännische doppelte Buchführung in einer kommunalen Verwaltung. Von Otto Seip, Bankprokurist, Darmstadt. — Die Liquidationskasse zu Le Havre. Von Fritz Schmidt, Assistent an der Akademie für Sozialwissenschaften, Frankfurt a. M. (Schluss). — Geld und Kapital. Von H. Hartung, Geh. Oberfinanzrat, Wilmersdorf. — Die neuen Ausführungbestimmungen zu dem heutigen Zigarettensteuergesetze. Von A. Kolb, Gleiwitz. — Beiblatt: Moderne Plakatkunst. Von Museumsdirektor Dr. J. Schinnerer, Leipzig. — Die europäischen Verkehrswege nach China in ihrer historischen Entwicklung. Von Dr. Rich. Hennig, Berlin-Friedenau. — Der Handlungsgehilfe vor 200 Jahren. Von Eduard Weber, Handelslehrer, Leipzig. — Wer ist Kaufmann? Von Kuba Gesang, Charlottenburg.

Die Verwertung der südwestafrikanischen Diamanten. Vortrag, gehalten im Deutschnationalen Kolonialverein zu Berlin am 17. April 1912. Von Carl Bödiker, Hamburg. Berlin, Verlag der Deutschen Kanzlei. 1912.

Generalversammlungen.

(Die erste Zahl hinter dem Namen der Gesellschaft gibt den Tag der Generalversammlung an, die zweite den Schlusstermin für die Aktienanmeldung und die dritte den Tag der Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Der Ort ist der Generalversammlungsort. Unsere Aufstellung enthält die Generalversammlungen sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften.)

A.-G. Elektrizitätswerk Wilster, Wilster, 31. 8., 26. 8., 5. 8. • A.-G. Industrie- und Oekonomiebetrieb Möding, 31. 8., 27. 8., 7. 8. • A.-G. Niederscheldener Hütte, Siegen, 29. 8., —, 1. 8. • Aktien-Gesellschaft „Ems", Emden, 24. 8., 20. 8., 7. 8. • Aktien-Zuckerfabrik Wetterau, Friedberg, 24. 8., 20. 8., 8. 8.

Bayerische Krystallglasfabriken vorm. Steigerwald A.-G. in Ludwigsthal, München, 28. 8., 23. 8., 22. 7. • Berliner Weissbierbrauerei A.-G., Berlin, 31. 8., 28. 8., 29. 7. • Bierbrauerei Kleincrostitz F. Oberländer A.-G., Delitzsch, 31. 8., 28. 8., 2. 8. • Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-A.-G., Braunschweig, 28. 8., 25. 8., 5. 8. • Bremer Strassenbahn, Bremen, 29. 8., 26. 8., 9. 8. • Bürgerbräu Pirmasens, A.-G., vorm. Gebr. Semmler, Pirmasens, 29. 8., 24. 8., 5. 8.

Dampfwasch- und chemische Reinigungsanstalt Norderney, A.-G., Bremen, 29. 8., 26. 8., 8. 8.

Eilenburger Kattun-Manufaktur, A.-G., Eilenburg, 30. 8., 29. 8., 26. 7. • Eisen- und Fittingswerke, A.-G., Mettmann, 27. 8., 23. 8., 5. 8. • Elsenthal, Holzstoff- und Papierfabrik, A.-G., Grafenau i. Bayern, 29. 8., 24. 8., 2. 8. • Exportbrauerei Teufelsbrücke, A.-G., Hamburg, 30. 8., 28. 8., 8. 8.

Gas- und Elektrizitätswerke Birnbaum A.-G., Bremen, 28. 8., 24. 8., 7. 8. • Gas- und Elektrizitätswerke St.-Avold, A.-G., Bremen, 21. 8., 17. 8., 3. 8. • Gaswerk Ichtershausen, A.-G., Bremen, 26. 8., 23. 8., 29. 7. • Gaswerk Neu-Petershain und Neu-Welzow, A.-G., Bremen, 28. 8., 25. 8., 8. 8. • Gaswerk Strelitz, A.-G., Bremen, 28. 8., 25. 8., 8. 8. • Gaswerk Worbis, A.-G., Bremen, 28. 8., 25. 8., 5. 8. • Gilbacher Zuckerfabrik, A.-G., Wevelinghoven, Cöln, 17. 8., 14. 8., 3. 8.

Hirsch, Janke & Co., A.-G., Weisswasser (O.-L.), 27. 8., 24. 8., 24. 7. • Hochseefischerei Bremerhaven, A.-G., Bremerhaven, 28. 8., 26. 8., 20. 7.

Isaria, Zählerwerke, A.-G., München, 29. 8., 26. 8., 2. 8.

Gebr. Junghans, A.-G., Schramberg, Stuttgart, 27. 8., 23. 8., 5. 8.

Kellinghusener Dampfmühle, A.-G., Kellinghusen, 27. 8., 24. 8., 5. 8.

Lederfabrik vorm. H. Deninger & Co., A.-G., Lorsbach i. Th., Frankfurt a. M., 27. 8., —, 24. 7. • Lüneburger Wachsbleiche J. Börstling A.-G., Lüneburg, 23. 8., 20. 8., 5. 8.

Emil Marold, A.-G., Berlin, 28. 8., 25. 8., 5. 8. • Maschinenfabrik Rockstroh & Schneider Nachf., A.-G., Heidenau, 28. 8., 27. 8., 8. 7.

Neue Photographische Gesellschaft, A.-G., Steglitz, 14. 8., 10. 8., 5. 8. • Niederländisch-Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Holland-Amerika-Linie, Rotterdam, 13. 8., 5. 8., 3. 8.

Papier- und Tapeten-Fabrik Bammental, A.-G., Bammental, 24. 8., 20. 8., 2. 8. • Parkbrauereien Zweibrücken-Pirmasens, A.-G., Zweibrücken, 29. 8., 25. 8., 5. 8. • Passage-Kaufhaus, A.-G., Berlin, 29. 8., 26. 8., 3. 8. • Pfandler-Werke, A.-G., Schwetzingen, 24. 8., 21. 8., 8. 8. • Plauener Spitzenfabrik, A.-G., Dresden, 30. 8., 26. 8., 9. 8.

● Max Plümacher, Metallwarenfabrik, A.-G., in Weyer (Rheinland), Weyer (Rheinland), 26. 8., 21. 8., 3. 8. ● Porzellanfabrik E. u. A. Müller, A.-G., Schönwald (Oberfranken), Schönwald, 24. 8., 19. 8., 3. 8.

Sächsische Bronzewarenfabrik, A.-G., Wurzen, Leipzig, 28. 8., —, 24. 7. ● Schraubenspundfabrik Wm. Kromer, A.-G., Freiburg i. Br., 27. 8., 24. 8., 2. 8. ● G. Steinheil, Dieterlen & Cie. in Rothau, Strassburg, 28. 8., 24. 8., 7. 8.

Theater- und Saalbau-A.-G., Berlin, 30. 8., 28. 8., 2. 8. ● F. Thörls Vereinigte Harburger Oelfabriken, A.-G., Harburg, 31. 8., 26. 8., 6. 8. ● Trusebahn, A.-G., Wernshausen-Herges-Vogtei, Schmalkalden, 26. 8., 20. 8., 15. 7.

Zuckerfabrik Alt-Jauer, Alt-Jauer, 12. 8., 8. 8., 7. 8. ● Zuckerfabrik zu Königslutter, 23. 8., 20. 8., 5. 8. ● Zuckerfabrik Kosten, Kosten, 27. 8., —, 19. 7. ● Zuckerfabrik Wreschen, Wreschen, 22. 8., 20. 8., 3. 8.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Hans Goslar in Charlottenburg.

Aus der Geschäftswelt.

Die Mitteilungen in den folgenden Rubriken sind Darlegungen der Interessenten und erscheinen ohne Verantwortlichkeit der Redaktion und des Herausgebers.

Essener Credit-Anstalt in Essen-Ruhr.

Zweigniederlassungen in: Altenessen, Bocholt, Bochum, Dorsten i. W., Dortmund, Duisburg, D.-Ruhrort, Gelsenkirchen, Hamborn, Herne, Homberg a. Rh., Iserlohn, Lünen a. d. Lippe, Mülheim-Ruhr, Münster i. W., Oberhausen (Rhld). Recklinghausen, Wanne, Wesel u. Witten.
Aktien-Kapital und Reserven Mark 95 000 000.
Telegramm-Adresse: Creditanstalt. [4504
Fernsprech-Anschluss: Essen Nr. 12, 194, 195, 481, 535, 607, 611, 612, 742 und 844.
Im freien Verkehr ermittelte Kurse vom 6. Aug. 1912, abgeschlossen 6 Uhr abends.

	Gesucht	Angeboten
Kohlen.		
Adler bei Kupferdreh	4150	4300
Alte Haase	1375	1425
Blankenburg	—	—
Carolus Magnus	6200	6500
Constantin der Gr.	49700	50500
Deutschland b. Hassl.	5475	5650
Diergardt	2975	3050
Dorstfeld	11600	12000
Eintracht Tiefbau	—	—
Ewald	48000	49500
Friedrich der Grosse	26400	27800
Gottessegen	2625	2750
Graf Bismarck	58500	—
Graf Schwerin	13600	13900
Heinrich	5050	5200
Helene & Amalie	18900	19500
Hermann I/III (3000 Kuxe)	—	4400
Johann Deimelsberg	6625	6850
Königin Elisabeth	27000	27400
König Ludwig	30500	31500
Langenbrahm	21200	21700
Lothringen	28000	29000
Mont Cenis	17800	18200
Neuessen Act.	475%	485%
Oespel	2000	2075
Schürb. & Charlottbg.	1650	1750
Trier (3000 Kuxe)	6100	6250
Unser Fritz	21500	23500
Westfalen (10 000 Kuxe)	900	950
Braunkohlen.		
Bellerhammer Brk.	1650	1725
Germania	850	900
Gute Hoffnung	5150	5250
Humboldt	1350	1425
Lucherberg	2550	2625
Michel	6600	6800
Neurath	—	2450
Schallmauer, Braunk.	3275	3350
Kali-Kuxe und -Anteile.		
Alexandershall	10500	10700
Aller Nordstern	—	3050
Beienrode	6800	7000
Bergmannssegen	7150	7250
Burbach	14000	15000
Carlsfund	6400	6600
Carlsglück	1925	2000
Carlshall	1600	1700
Deutschland, Justenbg.	4600	4700
Einigkeit	6100	6250
Fallersleben	1525	1600
Felsenfest	1800	1850
Gebra	3400	—
Glückauf, Sondershausen	20000	22000
Grossherz. v. Sachsen	8900	9100
Günthershall	5150	5300
Hansa Silberberg	6200	6300
Hedwig	1025	1075
Heiligenmühle	1290	1330
Heiligenroda	9650	9800
Heimboldshausen	1050	1100
Heldrungen I	900	975
Heldrungen II	—	1150
Herfa	1400	1450
Heringen	5450	5600
Hermann II	1950	2025
Hohenfels	7200	7550
Hohenzollern	6850	7100
Hugo	10900	11300
Hüpstedt	3925	4000
Immenrode	4900	5000
Johannashall	5100	5200
Kaiseroda	10300	10700
Mariaglück	1540	1580
Max	3500	3600
Neurode	1400	1450
Neusollstedt	3700	3800
Neustassfurt	12500	13500
Ransbach	550	600
Reichenhall	925	1000
Rothenberg	3175	3225
Sachsen-Weimar	7800	8000
Salzmünde	6750	6850
Siegfried I	6650	6850
Thüringen	3800	3950
Volkenroda	7300	7500
Walbeck	5250	5500
Walter	1100	1150
Wilhelmine	1650	1700
Wilhelmshall	10100	10400
Wintershall	19900	20600
Kali-Aktien.		
Adler Kaliwerke	90%	92%
Bismarckshall	108%	110%
Hattorf Vorz.	127%	129%
Heldburg	67%	69%
Justus Act.	107%	109%
Krügershall	130%	132%
Ludwigshall	73%	75%
Teutonia	89%	91%

Londoner Börsenkurse

mitgeteilt von [4903

M. Marx & Co.

Gresham House, London E. C.
Filiale Berlin: Behrenstr. 48.

	Schlusskurs vom 6. 8.	12. 8.
Amerikaner.		
Atchisons	111 3/8	112
Baltimore and Ohio	110 3/4	111 1/4
Canadian Pacific	274 1/4	287 1/2
Erie Common	37	37 1/2
Missouri, Kansas and Texas	28 5/8	29 1/8
Southern Railway	30	31 1/8
Southern Pacific	114 7/8	115 1/4
Union Pacific	176	178
U. S. Steel Corp.	73 1/4	75
Grand Trunk Ord.	28 15/16	28 7/8
„ 3 Pref.	56 1/4	56 1/4
Minen.		
Südafrikaner und Rhodesier.		
Brakpan	3 29/32	4
Cinderella Deep	1 3/16	1 5/32
Chartered	27/1	30/0
East Rand Prop.	3 1/16	3 1/8
Eldorado Banket	1 13/16	1 29/32
Geduld	1 3/16	1 1/4
Gen. Mining and Finance	1	1 3/32
Gold Fields Ord.	3 15/16	4 3/32
Johannesburg Cons. Inv.	19/0	22/6
Kleinfontein New	1 7/16	1 7/16
Langlaagte Estates	1 5/16	1 3/8
Modderfontein	11 5/8	12 1/8
Pigg's Peak	11/6	11/6
Randfontein	1 11/32	1 1/2
Rand Mines	6 23/32	6 27/32
South West Africa	27/6	28/0
Transvaal North	10/6	10/6
Tanganyika Cons.	2 21/32	2 27/32
Witwatersrand Deep	2 5/8	2 7/8
Diamant, Kupfer u. andere.		
Amalgamated Copper	84 5/8	85 1/8
Anacondas	8 1/2	8 1/2
Broken Hill Props	51/6	52/0
De Beers Def.	19 5/8	19 13/16
Esperanza	1 1/2	1 7/16
Golden Horseshoe	2 7/16	2 1/2
Mount Lyell Mining	27/6	27/6
Mount Lyell Cons. Wallaroo 10/—, 9/6 pd.	2/0	2/0
Premier Def.	10 9/16	11 1/16
Rio Tinto	78 3/4	78 3/4
Zinn-Werte.		
Anglo Continental	1 3/16	1 1/4
Bisichi Tin	1 1/8	1 1/8
Nigerian Tin Corp.	1 1/16	1 5/8
Rayfield New	1 3/16	1 1/8
Temma Tin	1/0	1/0
Fremde Werte.		
Engl. Consols 2 1/2%	74 9/16	74 7/8
Brazilianer 1889	85 3/4	85 3/4
Colombier 1896	50	50
Japaner 1905 4%	87 5/8	87 3/4
Mexikaner 5%	101 1/4	101 1/4
Peru Ord.	9 7/8	10 5/8
Peru Prefs	45 1/2	47 5/8
Prov. of Buenos Aires 3 1/2%	69 3/4	69 3/4

Im allgemeinen ist die Stimmung der hiesigen Börse recht optimistisch und die Kurse sind in allen Sektionen sehr fest. Amerikaner auf günstige New Yorker Berichte steigend, insbesondere jedoch scheinen südafrikanische Minenwerte, die in den letzten Tagen beträchtliche Kursavancen aufzuweisen hatten, wieder in den Vordergrund zu treten

Verantwortlich für die Rubrik „Aus der Geschäftswelt“ und für den Inseratenteil: M. Hauschner, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin W. 57, Bülowstrasse 66.